Archiv

für die

Civilistische Praxis

Herausgegeben

von

Francke, v. Linde, Renaud, v. Vangerow, Anschütz
und Sitting.

46729

Dreiundfünfzigster Band
Neue Folge. Dritter Band.

In drei Heften.

Heidelberg
Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.
1870.

kauf des Pfandes erwirkt und derselbe in Vollzug gesetzt worden ist.

5) Der abgefundene Gläubiger hat dem Offerenten wegen der Wahrheit der Forderung in keiner Weise zu haften.

XVI.

Die Theorie von der juristischen Relevanz von error und ignorantia.

Von Herrn Dr. Moritz Voigt,
Professor in Leipzig.

Vorbemerkung.

Die gegenwärtige Abhandlung stellt sich die Aufgabe, die römische Theorie von der juristischen Relevanz des error und der ignorantia erschöpfend darzustellen, und begreift hierbei unter Irrelevanz diejenige Rechtsordnung, bei welcher mit einer gegebenen juristischen Handlung gleichmäßig der nämliche juristische Effect verknüpft ist, mag dabei der Handelnde in error oder ignorantia oder aber in scientia sich befunden haben, wogegen unter Relevanz diejenige Ordnung verstanden wird, bei welcher solcher Handlung um des dabei concurrirenden error willen ein anderer juristischer Effect beigemessen wird, als dann, wenn der Handelnde sich in scientia befunden hätte.

Dabei ist es für die Theorie von solcher Relevanz des error (worunter fortan die ignorantia mit inbegriffen wird) durchaus gleichgültig, ob der error unmittelbar ausgesprochen ist oder die lediglich gedachte Voraussetzung von etwas Ausgesprochenem bildet, ob daher derjenige thatbeständliche Moment, in welchem der error sich concentrirt, in Worte gekleidet oder unausgesprochen geblieben ist, so daß z. B. dann, wenn der Testator den legirten Sclaven irrig für den seinigen hält, wäh-

rend solcher einem Dritten gehört, civilrechtlich, wenn auch nicht civilproceßrechtlich es ganz das Gleiche ist, ob der Testator sagt: Scorpum, servum meum do lego, wie bei Pap. 7 Resp. (D. XXXIII, 2, 24 §. 1) oder sagt: Scorpum servum do lego, wie in Inst. II, 20, 4. Lediglich die falsa demonstratio in §. 3 setzt mit Nothwendigkeit voraus, daß hier der error sich in Worten auspräge.

Die leitenden Gesichtspunkte aber und die Anordnung, nach welcher der obige Stoff behandelt ist, ergeben sich aus folgender Inhaltsübersicht:

§. 1. Die verschiedenen juristischen Beziehungen, in denen der Irrthum auftritt.

§. 2. Die verschiedenen Beziehungen, in denen der error facti insbesondere bei Rechtsacten auftritt.

§. 3. Die falsa demonstratio insbesondere.

§. 4. I. Der Irrthum in der Verlautbarung des Willens bei einem Rechtsacte.

§. 5. II. Der Irrthum in den Motiven und in dem Zwecke einer juristischen Handlung.

§. 6. III. Der Irrthum in der causa oder dem Rechtsgrunde eines Rechtserwerbmodus.

§. 7. Fortsetzung. (Der Irrthum in der causa der Rechtsgeschäfte insbesondere, welche die Antretung oder Ausschlagung des Erbrechts oder Legates vermitteln.)

§. 8. IV. Der Irrthum in der Willensbestimmung einer juristischen Handlung.

A. Bei widerrechtlichen Handlungen insbesondere.

§. 9. B. Bei Rechtsacten insbesondere.

1) Bei nichtigen Rechtsacten insbesondere.

§. 10. 2) Bei an sich rechtsbeständigen Rechtsacten insbesondere.

a) Der Irrthum, welcher Dissens begründet.

§. 11. Fortsetzung. (Der Irrthum insbesondere, welcher Dissens über den Mitcontrahenten begründet. Die sog. condictio Juventiana.)

§. 12. b) Der Irrthum, welcher nicht Dissens begründet.

§. 13. Das Erforderniß des Wesentlichen solchen Irrthums.

§. 14. Das Erforderniß, daß solcher Irrthum in einem gegen ihn empfindlichen Rechtsacte auftrete.

§. 15. Das Erforderniß der Entschuldbarkeit solchen Irrthums.

§. 16. Das Erforderniß, daß solcher Irrthum einen das Vermögen des Irrenden schädigenden Einfluß habe.

§. 17 u. 18. Der Effect solchen Irrthums bei Rechtsgeschäften.

§. 19. Der Effect solchen Irrthums bei gerichtlichen Acten.

§. 20. Der Effect im Allgemeinen des relevanten Irrthums.

§. 1.

Die verschiedenen juristischen Beziehungen, in denen der Irrthum auftritt.

Die mehrfachen Beziehungen, bei denen der error juristisch in Betracht kommt, classificiren sich je nach ihrer wesentlichen Verschiedenheit in folgender Weise:

1) Irrthum in der Verlautbarung des Willens bei einem Rechtsacte:

a) Irrthum in der Willenserklärung: error in vocabulo oder nomine;

b) Irrthum in der documentalen Bekundung der Willenserklärung: error in transcribendis verbis.

Dieser Irrthum kann sein ebensowohl error iuris d. i. Irrthum in dem Rechtssatze, welcher eine juristische Form für die betreffende Willenserklärung oder deren documentale Bekundung vorschreibt, wie error facti d. i. irriger Gebrauch einer Ausdrucksform, welche nach der Nationalanschauung den Gedanken nicht repräsentirt, den als Willensbestimmung der Redende dadurch verlautbaren will.

2) Irrthum in den den Willen causal bestimmenden psychologischen Momenten einer juristischen Handlung:

a) Irrthum in den Motiven.

b) Irrthum in dem Zwecke.

3) Irrthum in den den Willen causal bestimmenden juristischen Momenten eines Rechtsgeschäftes: Irrthum in der causa, als dem Rechtsgrunde eines Rechtserwerbmodus.

Dieser Irrthum tritt auf theils als error iuris d. i. als Irrthum in dem den Thatbestand des Rechtsgrundes normirenden Rechtssatze, theils als error facti d. i. als Irrthum in dem objectiven Thatbestande des Rechtsgrundes.

4) Irrthum in der Willensbestimmung, welche den subjectiven Thatbestand einer juristischen Handlung bildet.

Dieser Irrthum tritt ebenfalls auf theils als error iuris: Irrthum in dem den Thatbestand der juristischen Handlung normirenden Rechtssatze, theils als error facti: Irrthum in dem objectiven Thatbestande der juristischen Handlung. Dagegen die von Savigny, System, Beil. VIII §. I. V. ausgesprochene Annahme, daß neben dem error iuris und facti noch eine dritte Classe des Irrthums gegeben sei in der falschen Subsumtion eines juristischen Thatbestandes unter den darauf bezüglichen Rechtssatz, und daß dieser Fall den Gesetzen des error facti folge, ist irrig: denn die Subsumtion an und für sich eines concreten Thatbestandes unter seinen Rechtssatz ist gar keine juristische Handlung, sondern eine rein logische Operation, daher der diesfallsige Irrthum juristisch ganz gleichgültig ist; tritt dagegen solche irrige Subsumtion weiterhin in einer juristischen Handlung zu Tage, so gestaltet sich in solcher Handlung jene irrige Subsumtion entweder zum error iuris oder zum error facti.

Die wesentlichen Unterschiedsmerkmale jener vier Gruppen von Vorkommnissen sind darin gegeben, daß bei dem error facti unter 1 die verlautbarte Willensbestimmung nicht eine wirkliche ist, vielmehr nur scheinbar eine solche zur Kundgebung gelangt: denn wer sich verspricht oder verschreibt, der will nicht, was er sagt, und sagt nicht, was er will: qui aliud dicit, quam vult, neque id dicit, quod vox significat, quia non vult, neque id, quod vult, quia id non loquitur, wie Paul. 14 Quaest (D. XXXIV, 5, 3.) es ausdrückt.

Dagegen bei dem error facti unter 4 gelangt eine wirkliche, aber nicht wahre Willensbestimmung zur Kundgebung: denn wer Jemandem schenkt, den er irrig für seinen Bruder hält; wer den Sclaven Pamphilus verschenkt, den er irrig für den Stichus hält; wer einen goldenen Ring verschenkt, den er

irrig für einen bronzenen hält, der hat den wirklichen animus donandi, allein dieser animus donandi ist unwahr um deßwillen, weil er auf unwahren Voraussetzungen hinsichtlich gewisser, objectiv thatbeständlicher Beziehungen der betreffenden Handlung beruht. Jener Satz an sich aber, daß in den fraglichen Vorkommnissen der Wille des Irrenden ein wirklicher ist, findet zwar nicht allseitig Anerkennung, indem z. B. Vangerow, Pandekt. §. 83 unter II, 1, a. unter Berufung auf das errantis nulla voluntas der Quellen nur den trügerischen Schein eines Willens anerkennt; a) und ebenso von Savigny, System III. §. 134—136 der Irrthum in der Willensbestimmung dem Gesichtspunkte mit unterstellt wird, daß hier eine unabsichtliche Erklärung ohne Willen vorliege, wobei „der Handelnde ein gültiges Rechtsgeschäft einzugehen glaubt, in der That aber dasjenige, was zu einem solchen nöthig wäre, nicht will", daher nun auch der Irrthum angeblich „nicht der positive Grund des Schutzes ist, welcher dem Irrenden gegen den Nachtheil gewährt wird, sondern dieser Grund ganz negativ ist: die bloße Abwesenheit des Willens, wodurch allein dieser Nachtheil begründet werden könnte" (S. 263). Allein diese Auffassung steht in unvereinbarem Widerspruche mit der Theorie des römischen Rechtes: denn wenn der Irrthum den wirklichen Willen aufhöbe oder zerstörte, somit die Handlung des Irrenden eine des entsprechenden Willens bare, somit willenlose wäre, so müßte aller und jeder Irrthum bei juristischen Handlungen ebenso relevant sein, wie insbesondere jeder relevante Irrthum Nullität erzeugen, weil die Hand-

---

a) Aehnlich Windscheid, Pandekten §. 76, nach welchem beim Irrthum „der Erklärung kein wirklicher Wille entspricht." Anders Arndts, Pand. §. 62, wonach der Irrthum die Willensbestimmung zwar nicht ausschließt, doch aber auch die Letztere nur auf den „Schein eines bestimmten Willens" reducirt. Auch Keller, Pand. §. 56 negirt die Existenz des Willens. Anders dagegen Puchta, Pandekt. §. 57: „Die Thatsache der Handlung existirt, das Dasein des Willens wird durch den Irrthum nicht ausgeschlossen, die Handlung ist nicht nichtig", wo aber wieder dem Irrthum nur die Bedeutung eines Motives einer Handlung beigemessen wird.

lung des, wenn auch nur in concreto, Willenlosen doch juristisch keine Handlung ist; allein der Irrthum ist in der That bei zahlreichen Handlungen irrelevant, und nicht in allen Fällen hat der relevante Irrthum Nullität zur Folge (s. §. 20). Und sodann: hebt der Dolus die Wirklichkeit des Willens nicht auf, so kann noch weniger der Irrthum solche aufheben; denn da auch der Dolus in dem Betrogenen einen Irrthum hervorruft (§. 8 unter A), somit einen qualificirten und sogar den gefährlicheren Fall des Irrthumes begründet, so müßte, wenn schon der einfache Irrthum die Wirklichkeit des Willens zerstörte und somit Nichtigkeit des Gewollten ergäbe, der Dolus erst recht solche Nullität begründen: allein sicher macht der Dolus das Gewollte nicht nichtig, sondern lediglich rescissibel. Allein in Wahrheit beruhen auch jene Lehrmeinungen auf einer unrichtigen Werthschätzung der einzelnen thatbeständlichen Momente des betreffenden Falles und auf einem Verkennen dessen, was hierbei nach den maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkten des Rechtes wesentlich und was lediglich nebensächlich und accessorisch ist: denn hiernach ist in den angegebenen Beispielen das Rechtssubject, welchem geschenkt wird, nicht der Bruder, als vielmehr ein gegebener Mensch, für welchen die Bruderschaft einzig und allein ein besonderes Prädicat ergiebt, während das Wesen des Rechtsobjectes, welches verschenkt wird, nicht in dem Sclaven Stichus oder in dem bronzenen Ringe besteht, als vielmehr in einem gegebenen Sclaven oder Ringe, zu welchem der Name nur ein Attribut, die metallinische Substanz nur eine Qualität beifügt. Und gleichwie nun die Schenkung nicht an das Prädicat Bruder geschieht, sondern an den Menschen, der Träger jenes Prädicates ist, gleichwie ferner nicht der Name Stichus oder die bronzene Qualität Object der Schenkung ist, sondern der Sclave, der Inhaber jenes Attributes, oder der Ring, welcher Träger jener Qualität ist, so nun ist auch der animus donandi aufzufassen als gerichtet nicht auf ein besonderes Prädicat oder Attribut oder Qualität, sondern auf dasjenige Individuum, welches Träger von jenem ist. Und dieser animus donandi nun besteht in Wirklichkeit und nicht bloß in trügerischem Scheine eines Willens ebensowohl hinsichtlich des Sub-

jectes, welchem, wie hinsichtlich des Objectes, welches geschenkt wird, obwohl dieser wirkliche animus donandi unwahr ist hinsichtlich des Prädicates, welches dem Beschenkten, wie hinsichtlich des Attributes oder der Qualität, welche der Gabe beigemessen werden, weil hierin der Schenker irrte. Und hiermit allenthalben steht auch das nulla voluntas errantis est der Quellen nicht in Widerspruch.[1])

Endlich in den Fällen unter 2, wie bei dem error facti unter 3 gelangt eine wirkliche und zugleich wahre Willensbestimmung zur Kundgebung: denn auch die Wahrheit des animus donandi wird nicht aufgehoben dadurch, daß ich Jemandem Etwas schenke aus dem Grunde, weil ich irrthümlich vermeine, er habe einem Menschen das Leben gerettet, oder wenn ich schenke zu dem Zwecke, um dem Beschenkten die Eingehung einer Ehe zu ermöglichen, die weder beabsichtigt ist, noch vollzogen wird. Und ebenso wird die Wahrheit des animus tradendi nicht aufgehoben dadurch, daß ich über den Rechtsgrund der Tradition irre und z. B. der Kauf von meinem Erblasser gar nicht abgeschlossen worden ist, auf Grund dessen ich ein Object tradire; denn zu dem Thatbestande der Tradition an sich gehört nicht als integrirender Moment die derselben unterliegende causa, ebensowenig wie andrerseits die dabei als Motiv oder Zweck bestimmenden psychologischen Momente, viel-

---

1) Pomp. 34 ad Sab. (D. XXXIX, 3, 20): nulla voluntas errantis est bezieht sich auf die stillschweigende Willenserklärung: §. 4 unter A 1; Diocl. et Max. in C. Iust. I, 18, 8: quum errantis voluntas nulla sit handelt von einem Irrthume, der gar nicht in einer juristischen Handlung auftritt, und wobei der in Frage stehende animus manumittendi in Wirklichkeit fehlte: A. 3; endlich Ulp. 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 9, pr.): quoties volens alium heredem scribere alium scripserit, veluti „frater meus, patronus meus", placet neque eum heredem esse, qui scriptus est, quoniam voluntate deficitur, leugnet allerdings den Worten nach die Existenz selbst des Willens; allein die römischen Juristen bedienen sich der Ausdrucksformen, welche die Existenz negiren, öfter auch dann, wenn sie nicht die Existenz, sondern lediglich die Rechtswirksamkeit oder Legalität des Existenten negiren wollen: Voigt, Cond. ob caus. §. 28. 36. 64, und diese Auffassung ist auch für die obige Stelle wohl zulässig.

mehr treten alle jene Momente als ein von dem Thatbestande des Rechtsactes an sich unterschiedenes Zweites zu demselben hinzu, daher sie auch die dem Rechtsacte an sich inneliegende Willensbestimmung in deren Wahrheit und Wirklichkeit nicht beeinflußen. [2])

Dahingegen kommt der Irrthum juristisch gar nicht in Betracht, dafern derselbe überhaupt nicht in einer juristischen Beziehung auftritt: derselbe steht dann in der Effectlosigkeit gleich dem irrelevanten Irrthum, der in juristischer Beziehung obwaltet. Und dies ist der Fall in zwei Classen von Vorkommnissen, theils nämlich dann, wenn der Irrthum gar nicht in einer juristischen Handlung auftritt (unter 1—4), theils dann, wenn der Irrthum in einer juristisch irrelevanten Beziehung in einem Rechtsverhältnisse sich kundgiebt (unter 7—8), daher insbesondere in folgenden Beispielen:

1) Dafern der Erbe aus Unkenntniß seines Erbrechtes am väterlichen Nachlasse sich um solchen nicht kümmert: Paul. 15 Quaest. (D. XXV, 3, 20 §. 1);

2) dafern Jemand aus Unkenntniß seines Eigenthumsrechtes seine Sache bei einem Dritten beläßt: Diocl. et Max. im C. Iust. III, 32, 18.;

3) Wenn aus Unkenntniß darüber, daß die durch nichtige Schenkung des Erblassers dem Miterben übertragene Sache res hereditaria ist, der Erbe dieselbe nicht in die Erbtheilung hereinzieht: Pap. 2, 12. Resp. (fr. Vat. 296, 294.);

4) Der Irrthum des juristischen Beirathes (advocatus) darüber, daß seine eigene Sache von demjenigen, dem er assistirt, vindicirt werde, alterirt nicht das Eigenthumsrecht von Jenem: Ulp. 6 Opin. (VI, 1, 54.);

5) Die Ermiethung der eigenen Sache, welche der conductor für die des locator hält, alterirt nicht dessen Eigenthumsrecht: Diocl. et Max. im C. Iust. IV, 65, 20.;

6) Das irrthümliche außerprocessualische Bekenntniß, daß ein Sclave manumittirt worden sei, giebt dem Sclaven nicht

---

2) Vgl. wegen der Tradition insbesondere Voigt, Cond. ob caus. §. 28.

die Freiheit, da jenes Bekenntniß nicht eine manumissio minus solemnis ist:

Diocl. et Max. im C. Iust. I, 18, 8.: quum testamentum nullo iure constiterit, ex eius, qui ab intestato successit, professione sola veluti ex testamento libertos per errorem profitentis, orcini vel proprii liberti, si non ipsius accessit iudicium, quum errantis voluntas nulla sit, effici non potuerunt [3]);

Plin. Ep. IV, 10.: scribis mihi Sabinam, quae nos reliquit heredes, Modestum servum suum nusquam liberum esse iussisse, eidem tamen sic adscripsisse legatum: „Modesto, quem liberum esse iussi.“ — — Contuli cum peritis iuris: convenit inter omnes nec libertatem deberi, quia non sit data, nec legatum, quia servo suo dederit.

7) Wo das Recht keine scientia erfordert, da ist die ignorantia juristisch unbeachtlich: so die Unkenntniß des Gewalthabers, daß der Gewaltuntergebene possessio peculiaris erwarb: Sabin. Cass. und Jul. bei Paul. 54 ad Ed. (D. XLI, 2, 1 §. 5 fr. 3 §. 12), Ulp. (nicht Paul.) 32 ad Sab. (D. XLI, 3, 31 §. 3).

8) Dagegen der error calculi repräsentirt gar keine eigene Classe gleichartiger Vorkommnisse, sondern unterfällt je nach den Beziehungen, in denen er auftritt, ganz verschiedenen Gesichtspunkten, und ist insbesondere bald juristisch ganz unbeachtlich, insofern er den obigen Vorkommnissen sich beiordnet, bald aber ist er auch juristisch relevant. In letzterer Beziehung aber tritt er auf theils als Irrthum in der Willenserklärung: §. 4 unter B, theils in der causa eines Rechtsgeschäftes, dieselbe zur falsa qualificirend: A. 35. 37.

---

3) Diese Worte besagen: da der, welcher jenen irrthümlichen Ausspruch that, nicht die voluntas manumittendi hatte, so liegt in jenem Ausspruche keine manumissio.

§. 2.

Die verschiedenen Beziehungen, in denen der error facti insbesondere bei Rechtsacten auftritt.

Für den error facti als Irrthum in der Willensbestimmung bei Rechtsacten (§. 1 unter 4) ergeben die Quellen noch weitere specialisirende Gesichtspunkte, und zwar ebenso hinsichtlich des Denkobjectes, auf welches der Irrthum sich bezieht, als auch hinsichtlich der vom error betroffenen Kategorieen, nach denen jene Denkobjecte in Betracht kommen.

Und zwar in ersterer Beziehung treten als die verschiedenen Individualitäten, welche der error betrifft, in den Quellen hervor:

1) die Person, und zwar

a) die eigene Person des Handelnden;

b) das zweite oder respective dritte, in dem Nexus des Rechtsactes befindliche Rechtssubject, und zwar

aa) der Mitcontrahent;

bb) der Mitinteressent d. h. der Dritte, mit welchem der Rechtsact in einer juristischen Beziehung steht;

2) das Rechtsobject, und zwar

a) die res principalis;

b) die accessio.

Dagegen als die verschiedenen Kategorieen, die, indem ihnen das betreffende Individuum unterfällt, von dem error betroffen werden, unterscheiden die Quellen:

a) die Existenz, und zwar

aa) die Existenz im Ganzen: §. 6 unter D. E.

bb) die partielle Existenz des Rechtsobjectes, somit Irrthum in der Summe, sei es Mehrzahl oder Bruchtheil: error in parte, so Ulp. 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 9. §. 2);

b) die Identität: error in corpore, so Ulp. 2 ad Sab. (D. XXVIII, 1, 21. §. 1), 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 9. pr. §. 2. XXX, 1, 4. pr.), vgl. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9. pr. §. 1. 2), 47 ad Sab. (D. XLV, 1, 32), als error in corpore rei auch error in re genannt von Ulp. 5 ad

Sab. (D. XXVIII, 5, 9. §. 1), 61 ad Ed. (D. XXIX, 2, 71. §. 8);

c) Die Materie des Rechtsobjectes: error in substantia bei Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9, §. 2) oder error in materia: Marcell. 6 Dig. bei Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9. §: 2) Ulp. cit. (D. XVIII, 1. 9. §. 2. fr. 11. pr. fr. 14);

d) die Eigenschaften, und zwar

aa) die personale Qualität: error de condicione, und im Näheren entweder error de statu insbesondere: Anton. Pius bei Ulp. 12 ad Ed. (D. XXVIII, 1, 15), vgl. Paul. 2 Reg. (D. XXVIII, 1, 14), oder error de condicione schlechthin: Ulp. 8 ad Sab. (D. XXIX, 2, 34. pr.), 33 ad Ed. (D. XXIV, 3, 22. §. 13) vgl. 5 Disp. (D. XXX, 1, 75. §. 2), 24 ad Sab. (D. L, 17, 19. pr.);[4])

bb) die Qualität des Rechtsobjectes: error in qualitate: Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 14), vgl. Paul. 33 ad Ed. (D. XIX, 1, 21. §. 2).

Welche von diesen verschiedenen Beziehungen des error im einzelnen Falle vorliegt, das entscheidet sich meist leicht nach der Gestaltung des concreten Falles; mitunter kann jedoch hierüber auch in concreto ein Zweifel obwalten, so z. B. bei dem Legate in Gai. 2 de legat. (D. XXXV, 1, 17. §. 1): Stichum coquum Titio do lego, dafern kein Stichus coquus, wohl aber ein Stichus sutor und ein Pamphilus coquus vorhanden ist; denn wollte der Testator den Stichus legiren, so irrte er in der Qualität und es liegt error in qualitate, somit Irrthum in der Willensbestimmung vor; wollte dagegen der Testator den coquus legiren, so irrte er in der Namensbezeichnung und es liegt error in nomine d. i. Irrthum in der Willenserklärung vor (vgl. bei A. 16).

---

4) Dagegen der Ausdruck error de iure suo bei Pomp. 3 ad Sab. (D. XXII, 6, 3. pr.), wozu vgl. §. 7 bezeichnet nicht, wie Savigny Syst. Beil. VIII nr. 1 a. c. besagt, den Irrthum über den eigenen persönlichen Rechtszustand, als vielmehr den Irrthum über die zustehende Berechtigung, und zwar im besonderen Irrthum über das durch die erbrechtliche Delation begründete Recht.

Wenn endlich Savigny, Syst. §. 135 den obigen beiden Classen des Irrthumes über die Person und über das Rechtsobject noch den Irrthum über „die Natur des Rechtsverhältnisses" coordinirt, so ist weder diese Coordinirung an sich gerechtfertigt, noch hat überhaupt die darin gegebene Gruppirung einen wissenschaftlichen Werth, weil diese Gruppe wesentlich verschiedene, somit ganz heterogene Vorkommnisse des Irrthumes zu einer theoretischen Einheit zusammenfaßt: denn es fallen darunter theils der Dissens über die causa eines Rechtserwerbmodus, so z. B. wenn der Eine animo donandi tradirt und der Andere animo emendi accipirt (§. 6 unter A), theils der Dissens über den einem zweiseitigen Rechtsgeschäfte inserirten Zweck, so z. B. wenn der Eine zur Uebertragung der Detention tradirt, der Andere zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes accipirt (§. 10 unter H 1), theils endlich der error iuris hinsichtlich des den Thatbestand einer juristischen Handlung normirenden Rechtssatzes, sei es, daß der Handelnde die widerrechtliche Handlung für eine rechtmäßige oder vice versa hält, sei es, daß er die juristische Handlung einem falschen Rechtssatze subsumirt, so z. B. das Geschäft do pecuniam, ut des Stichum für einen Kauf hält, da es doch Innominatcontract ist. [5])

§. 3.

Die falsa demonstratio insbesondere.

Die in §. 2 unter a—d dargelegten verschiedenen Beziehungen des Irrthumes zerfallen in zwei Gruppen: der error betrifft entweder das in §. 2 unter 1 und 2 angegebene maßgebende Denkobject: Person oder Rechtsobject an sich und unmittelbar: und dies ist der Fall bei dem Irrthume über die Existenz und die Identität; oder er betrifft ein jenem Denkobjecte zukommendes Prädicat: und dies ist der Fall bei dem Irrthume über die Materie und über die Qualität.

Beide Denkmomente: das Denkobject, wie das Prädicat können aber in stylistischer Beziehung eine doppelte Ausdrucks-

5) Vgl. auch Voigt, Cond. ob caus. A. 35.

form finden: entweder durch ein Einzelwort, welches begrifflicher Repräsentant jenes Denkmoments ist, wie auch durch einen Satz, welcher eine Umschreibung dieses Denkmomentes bietet: demonstratio.[6]) So daher läßt sich, was das Denkobject betrifft, sagen ebensowohl dos, als auch pecunia, quae propter uxorem meam ad me venit, wie bei Lab. 2 Post. a Jav. epit. (D. XXXIII, 4, 6.), oder, was das Prädicat betrifft, ebenso servi mei, als servi, quos in ministerio habeo, wie bei Marcell. Resp. (D. XXXII, 1, 69. §. 1). In beiden Fällen aber ist es der gleiche Prozeß, welcher vorliegt: es werden an Stelle des Begriffes (dos und meus) die demselben zukommenden Merkmale gesetzt (pecunia, quae etc. venit und quos etc. habeo). Und weil nun der Begriff und seine Merkmale einander adäquat und gleichwerthig sind, so ergibt jene verschiedene Ausdrucksweise auch nur einen formalen, nicht aber einen realen Unterschied oder, mit andern Worten, für die mehrfachen Beziehungen, in denen der error auftritt, ist es sachlich gleichwerthig, ob solcher in einem Einzelworte oder in einer demonstratio zu Tage tritt, und alle die verschiedenen Vorkommnisse des error, welche möglich sind im ersteren Falle: Irrthum in der Willenserklärung, wie in der Willensbestimmung in seinen verschiedenen Beziehungen, können auch im letzteren Falle hervortreten. Allein im ersteren Falle heißt der Irrthum error schlechthin, so einestheils error in vocabulo, anderntheils error in parte, corpore, qualitate u. dergl., im letzteren Falle dagegen heißt er falsa demonstratio.[7])

---

6) Ped. 1 Stip. bei Paul. 28 ad Ed. (D. XII, 1, 6): nihil referre proprio nomine res appelletur — an vocabulis quibusdam demonstretur, quatenus mutua vice fungantur, quae tantundem praestent; Paul. l. c.: aut nomine suo aut ea demonstratione, quae nominis vice fungitur, qualis quantaque sit ostenditur; vgl. 6 ad Ed. (D. VI, 1, 6), Florent. 11 Inst. (D. XXXV, 1, 34. pr.)

7) Vgl. Keller, Inst. §. 343. Nr. 7. O. Müller, de falsa demonstratione heredis institutioni vel legato adiecta II Part. Lips. 1861–65. Uebrigens beruht das falsum der demonstratio nicht nothwendig auf Unabsichtlichkeit, dem error unterfallend, vielmehr kann es auch auf Absichtlichkeit beruhen, dann dem Gesichtspunkte und Gesetze der Simulation

Demnach entspricht die falsa demonstratio genau den betreffenden Beziehungen des error, und zwar

A. sie kann betreffen das maßgebende Denkobject an sich und unmittelbar: Person und Rechtsobject und kann deshalb nun enthalten:

1. einen Irrthum in der Willenserklärung, so z. B. bei Florent. 11 Inst. (XXXV, 1, 34. pr.): nominatim alicui legatur ita: „Lucio Titio", an per demonstrationem corporis vel artificii vel officii vel necessitudinis vel affinitatis nihil interest; nam demonstratio plerumque vice nominis fungitur nec interest, falsa an vera sit, si certum sit, quem testator demonstraverit.

Diese falsa demonstratio unterliegt schlechthin und ohne irgend welche Besonderheit dem für den error in vocabulo gültigen Gesetze in §. 4 d. h. sie wird berichtigt.

2. einen Irrthum in der Willensbestimmung, wo sie dann einen Irrthum entweder über die Existenz oder über die Identität der maßgebenden Person oder Rechtsobjectes enthält. Ein Beispiel bietet Ulp. 5 Disp. (D. XXX, 1, 75. §. 1): Titio, quod ei debeo, lego, wo dann, wenn der Testator gar Nichts schuldet, die demonstratio: quod Titio debeo einen Irrthum über die Existenz enthält. Diese falsa demonstratio unterfällt ohne Weiteres den bezüglichen Gesetzen des Irrthums über die Existenz und über die Identität in §. 9 unter D. E. und §. 13 unter A. 1. 2. d. h. sie macht den betreffenden Rechtsact nichtig.

B. Die demonstratio kann betreffen ein Prädicat des maßgebenden Denkobjectes, und kann dann in entsprechender Weise enthalten

1) einen Irrthum in der Willenserklärung, so z. B. bei Alfen. Var. 5 Dig. (D. XXXV, 1, 27): „in testamento quidam scripserat, ut sibi monumentum ad exemplum eius, quod in via Salaria esset P. Septimii Demetrii,

---

unterfallend, wofür ein Beispiel bietet Cels. 20 Dig. (D. XXXI, 1, 21). Weiteres in §. 9 unter G. 2. Hier kommt selbstverständlich nur der erstere und zugleich regelmäßige Fall in Betracht.

fieret; — — et quum id monumentum P. Septimii Demetrii nullum reperiebatur, sed P. Septimii Damae erat, ad quod exemplum suspicabatur eum, qui testamentum fecerat, monumentum sibi fieri voluisse, quaerebant haeredes, cuius modi monumentum se facere oporteret. — Respondit, si intelligeretur, quod momentum demonstrare voluisset is, qui testamentum fecisset, tametsi in scriptura mendum esset, tamen ad id, quod ille se demonstrare animo sensisset, fieri debere,

wo der Irrthum in Verschreibung von Demetrius für Dama besteht. Auch diese falsa demonstratio ordnet sich ohne Weiteres den Gesetzen des error in vocabulo in §. 4 unter;

2) einen Irrthum in der Willensstimmung, und dann enthält sie entweder

a) einen Irrthum über die Materie des Rechtsobjectes, welchenfalls sie schlechthin den Gesetzen des error in substantia in §. 13 unter A 3 unterfällt; oder

b) einen Irrthum über die Qualität: condicio personae oder qualitas rei. Diesfalls aber hat die demonstratio je nach der Absicht, die der Redende damit verbindet, einen zwiefältigen Denkwerth und es greift dem entsprechend eine zwiefältige Rechtsordnung Platz. Denn die Qualität, welche in der demonstratio dem maßgebenden Denkobjecte beigelegt ist oder, was dasselbe besagt, die in der demonstratio enthaltene Umschreibung des Prädicates kann

aa) die Bedeutung einer Declaration haben d. i. einer Beschreibung, welche lediglich eine Veranschaulichung des maßgebenden Denkobjectes bieten soll. Ein Beispiel hierfür liefert Scaev. 17 Dig. (D. XXXII, 1, 35. §. 2): es legirt Jemand den fundus Satrianus, qui est in regione Niphana, da doch der Testator nur einen einzigen Satrianus fundus hat; hier ist daher das legirte Object erschöpfend durch das nomen bezeichnet, während die weitere Ortsangabe lediglich zur Orientirung, nicht aber als beschränkender Zusatz vom Testator gegeben wird. Solche demonstratio aber hat lediglich einen formalen Denkwerth: der maßgebende Begriff ist durch das Einzelwort, welches ihn ausdrückt, in abschließender und er-

schöpfender Weise gesetzt, und durch die demonstratio will der Redende nicht ein neues, den begrifflichen Umfang des Einzelwortes beschränkendes Merkmal solchem beifügen, als vielmehr lediglich eine anschaulichere Vorstellung von dem durch das Einzelwort vertretenen Denkobjecte hervorrufen. Demgemäß läßt die demonstratio den Begriff, zu dessen Wortbezeichnung sie hinzutritt, völlig unverändert und unberührt, und hat um deßwillen, wie gesagt, keinen realen, sondern lediglich einen formalen Denkwerth. Und hierdurch nun rechtfertigt sich, daß die Quellen solcher falsa demonstratio keinen höheren Werth beimessen, als dem Irrthume in der Willenserklärung, und somit die erstere dem Gesetze des error in vocabulo unterstellen, d. h. indem der Irrthum berichtigt wird, so äußert sich dies in der Weise, daß die falsa demonstratio selbst als nicht verlautbart behandelt wird (§. 4 unter B).

bb) Sodann kann aber auch die demonstratio die Bedeutung einer Determination haben, welche ein neues Merkmal dem maßgebenden Denkobjecte beifügt; und dann nun hat dieselbe einen realen Denkwerth: sie setzt für jenes Denkobject ein neues Merkmal und beschränkt so dessen begrifflichen Umfang oder, exacter ausgedrückt, durch Hinzufügung eines neuen Merkmales zu dem durch das Einzelwort repräsentirten Begriffe setzt der Redende einen von dem Letzteren verschiedenen und neuen und zwar beschränkteren Begriff. Ein Beispiel hierfür bietet das Legat bei Jav. 2 ex Post. Lab. (D. XXXIII, 6, 7. §. 1): tritici modios C, qui singuli pondo C pendeant, oder bei Ulp. 5 Disp. (D. XXX, 1, 75. §. 1): X, quae mihi Titius debet, Titio lego, worin, dafern Titius gar Nichts schuldet, ein Irrthum über die Qualität der X als debita enthalten ist. Solche falsa demonstratio aber, indem sie, wie bemerkt, einen realen Denkwerth hat, unterfällt nun auch den Gesetzen des error in condicione alterius in §. 13 unter B 2 oder in qualitate rei in §. 13 unter B 1.

Die Frage aber, wann eine demonstratio Declaration und wann sie Determination ist, läßt sich in abstracto nicht beantworten, da hierüber die Absicht des Redenden allein, in der er die demonstratio beifügt, entscheidet, somit also die Ver-

hältnisse des concreten Falles maßgebend sind. Als Regel läßt sich jedoch aufstellen, daß dann die demonstratio Declaration ist, wenn entweder das Einzelwort, zu dem eine demonstratio hinzutritt, ein nomen proprium, somit ein Individualbegriff ist, oder zwar ein Art- oder Gattungsbegriff ist, allein das betreffende Object doch nur in der Einzahl bei dem Redenden vorhanden ist, so z. B. in ersterer Beziehung bei Pomp. 5 ad Qu. Muc. (D. XXXIV, 2, 10): Stichum, quem ex venditione Titii emi, und in letzterer Beziehung bei demselben a. a. O.: vestem illam purpuream, quae uxoris causa emta paratave est, oder bei Ulp. fr. XXIV, 19: fundum, quem a Titio emi.

Die Relevanz der falsa demonstratio unter A 1, B 1 und 2 aa hat somit den Effect, daß das durch den error beeinflußte Rechtsgeschäft in juristischer Gültigkeit verbleibt; und dieser Effect, in Bezug auf das Legat, als das häufigste Vorkommniß der demonstratio in's Auge gefaßt, läßt daher recht wohl in die Parömie sich kleiden, welche die Quellen darbieten: falsa demonstratio non perimit legatum.[8]) Allein indem diese Parömie zu weit gefaßt ist, weil sie den Worten nach auch die falsa demonstratio unter A 2, B 2 a und bb mit inbegreift und hier nun die Relevanz derselben auch den entgegengesetzten Effect: die Ungültigkeit des Legates zur Folge hat, so tritt nun jene Parömie in einen partiellen Widerspruch mit der geltenden Rechtsordnung und wird insoweit selbst unwahr und ungültig. Diesen Widerspruch suchte nun die römische Jurisprudenz auf doppeltem Wege zu lösen:

1) Man beschränkte die zu allgemeine Fassung jener Parömie, dieselbe dahin formulirend: certo corpore legato demonstratio falsa legatum non perimit[9]), so daß somit beim

---

8) Ulp. 5 Disp. (D. XXX, 1, 75. §. 1), fr. in Inst. II, 20, 30. Carac. im C. Iust. VI, 44, 2. Theoph. Par. II, 20, 30, vgl. Ulp. fr. XXIV, 19. Marcian. 6 Inst. (D. XXXV, 1, 33. pr.), Florent. 11 Inst. (D. XXXV, 1, 34. pr.)

9) Pomp. 5 ad Qu. Muc. (D. XXXIV, 2, 10) und ähnlich Trebat. Ofil. und Sab. bei Jav. 2 ex Post. Lab. (D. XXXV, 1, 40. §. 4), vgl. Afric. 5 Quaest. (D. XXX, 1, 108. §. 10). Darnach ist diese be-

Legate eines individuell bestimmten Objectes die falsa demonstratio für unschädlich erklärt wird. Diese Fassung nun, indem sie eine große Gruppe von Fällen aus der Sphäre jener Parömie ausscheidet, ist somit weit angemessener, als die allgemeinere bei A. 8. Allein andrerseits ist auch diese Fassung noch zu weit und somit nicht correct, da z. B. bei dem Legate: C, quae in arca habeo, dafern Nichts in der Casse sich vorfindet und somit ein Irrthum über die Existenz obwaltet, das Legat nichtig ist und zwar nichtig auch bei certum corpus legatum (s. §. 9 unter E);

2) man sprach der falsa demonstratio da, wo sie die Nichtigkeit des Legates bewirkte, die Wesenheit der demonstratio gänzlich ab und subsumirte das Vorkommniß einem anderen Gesichtspunkte und unter eine andere technische Bezeichnung. Und dies thut Ulp. 5 Disp. (D. XXX, 1, 75. §. 1. 2), wenn derselbe in dem Legate: Titio X, quae ei debeo, lego eine falsa demonstratio anerkennt, dagegen in dem Legate: X, quae mihi Titius debet, Titio lego die falsa demonstratio negirt, vielmehr eine falsa condicio [10]) sive causa statuirt, und endlich das Legat: X, quae mihi Seius debet, Titio lego einfach aus dem Grunde als ungültig rechtfertigt, weil Seius „esse debitor debet." Allein in solchem Verfahren liegt eine reine Willkür, welche der Wahrheit zuwiderläuft und, statt den Fehler zu verbessern, denselben nur verschlimmert.

Solcher Sachverhalt bedingt daher, daß in dem Nachstehenden der Parömie: demonstratio falsa legatum non perimit nicht der Werth eines gültigen Rechtssatzes, als vielmehr lediglich einer practischen Regel von bedingter Wahrheit beigemessen [11]), dagegen die falsa demonstratio den für den

---

schränktere Fassung die ältere und erst durch die späteren Juristen die ganz fehlerhafte allgemeinere Fassung in A. 8 eingeführt worden.

10) Unrichtig faßt Keller a. O. 385 vgl. mit 384 z. A. condicio als Bedingung; vielmehr ist condicio sive causa die Sachlage, das Verhältniß: Voigt, Cond. ob caus. §. 27. Vgl. insbesondere auch Flor. 11 Inst. (D. XXXV, 1, 84. §. 1).

11) Dies geschieht in der That auch bereits von Paul. 10 Quaest. (D. XXXIV, 3, 25).

error geltenden allgemeinen Rechtssätzen ohne Weiteres unterstellt ist.

Endlich eine gewisse äußere Aehnlichkeit mit der falsa demonstratio hat der Fall, wo in dem maßgebenden Denkobjecte: der Person oder dem Rechtsobjecte, der Irrthum begangen ist und zu jenem dann eine wahrheitsgemäße demonstratio beigefügt ist, wo also ein error mit vera demonstratio vorliegt, so z. B. bei Afric. 5 Quaest. (D. XXX, 1, 108. §. 10): X, quae in arca habeo, während nur V in arca sind, und wo somit die demonstratio: quae in arca habeo durchaus wahrheitsgemäß ist, wogegen in dem Rechtsobjecte, zu dem die demonstratio hinzutritt: X der error begangen wird. Solches Vorkommniß aber wird durchgehends als error in vocabulo behandelt: der error ist relevant und zwar wird emendirt: §. 4 unter C.

§. 4.

I. Der Irrthum in der Verlautbarung des Willens bei einem Rechtsacte.

Der Irrthum in der Verlautbarung des Willens ist

A. Irrthum in der Willenserklärung eines Rechtsactes. Dieser Irrthum ist an sich zwar durchgehends relevant; allein gleichwie diese Willenserklärung selbst zwiefacher Beschaffenheit ist: bald ausdrückliche: durch Wort oder Zeichen verlautbart, bald stillschweigende: durch concludente Handlung im Allgemeinen oder concludentes Stillschweigen insbesondere offenbart, so nun ist auch der Effect des relevanten error hierbei ein verschiedener. Denn

1) bei der stillschweigenden Willenserklärung [12]) wirkt der Irrthum zerstörlich und zwar annullirend, indem er dem Verhalten, welches als concludent in Frage kommt, diesen Character entzieht, somit also die darauf zu stützende Schlußfolgerung auf eine entsprechende Willensbestimmung ausschließt. Dies bestätigt sich in folgenden Vorkommnissen der Quellen:

---

12) Vgl. Savigny, System, Beil. VIII. Nr. XII.

a) Dafern Jemand gegenüber der von seinem Nachbar beschehenen Errichtung eines Werkes, welches das Grundstück des Ersteren mit Wassergefahr bedroht, in patientia sich verhält, so geht er hierdurch der a. aquae pluviae arcendae verlustig, indem solche patientia als stillschweigende Gestattung des Werkes gilt.[13]) Befindet sich nun der Betreffende hinsichtlich der Errichtung des schädigenden Werkes in Irrthum, so schließt solcher jene stillschweigende Willenserklärung aus oder wirket bezüglich derselben zerstörlich:

Pomp. 34 ad Sab. (D. XXXIX, 3, 20): si — per errorem aut imperitiam deceptus fuerit, nulla — voluntas errantis est.

b) Dafern der Soldat in seinem Testamente seine Kinder präterirt, so gilt dies als tacita exheredatio; beschieht aber die Präterition im Irrthum über das Dasein von Kindern und ohne die Absicht, selbst etwa vorhandene Kinder zu exherediren, so schließt jener Irrthum die tacita exheredatio aus und das Notherbenrecht greift Platz:

Papin. 6 Resp. (D. XXIX, 1, 36. §. 2), Tertull. de Castr. Pec. (D. XXIX, 1, 33. §. 2), Gord. u. Phil. im C. Iust. VI, 21, 9. 10. vgl. Ulp. 9 ad Sab. (D. XXIX, 1, 7), Inst. II, 13, 6.

c) Die lex Junia Norbana v. Jahr 19 hatte bestimmt: qui voluntate domini in libertate fuerit, perinde liber sit, atque si esset civis Romanus ingenuus, qui ex urbe Roma in latinam coloniam deductus Latinus coloniarius esse coepit[14]), ohne dabei für die Willenserklärung des dominus eine besondere Form vorgeschrieben, ja ohne auch nur die stillschweigende Willenserklärung ausgeschlossen zu haben. Nimmt nun der Herr Vermögensleistungen von seinem Sclaven gleich seinem Schuldner entgegen, so kann die Bedeutung dessen a priori eine zwiefache sein: entweder der Herr betrachtet den Sclaven als seinen nur naturalen Peculiar-Schuldner, somit

---

13) Keller, Pand. §. 161 unter 9. — Pomp. 14 ad Qu. Muc. (D. XXXIX, 3, 19), vgl. Savigny a. O. §. 132 q.

14) Voigt, Jus nat. II. A. 826 fg.

als schuldenden Sclaven[15]), oder er betrachtet denselben als seinen civilen Schuldner, somit als schuldenden libertus, so daß dann in der Entgegennahme der Leistung Seitens des Herren eine stillschweigende Manumission enthalten ist, ebenso wie in der sog. manumissio per mensam, wo der Herr den Sclaven zur Familientafel zog. Dafern aber der Herr die Zahlung von dem Sclaven als von einem Freien annimmt, jedoch in der irrigen Meinung, derselbe sei bereits früher von ihm manumittirt worden, so schließt solcher Irrthum die stillschweigende Manumission aus:

Diocl. et Max. im C. Iust. I, 18, 9: non idcirco minus, quod a vobis velut a liberis debitam accepisse pecuniam Sanius dicitur, quum nullus sit errantis consensus, movere status quaestionem prohibentur eius heredes.

d) Dafern der Fiduciarerbe den Usufruct der zu restituirenden Fideicommißgrundstücke dem Fideicommißerben und einem Dritten vermacht hat und der Erstere im Irrthum über sein Fideicommißrecht die Erträgnisse der Grundstücke mit dem Letzteren theilt, so liegt hierin keine stillschweigende Ausschlagung jenes ersteren Fideicommisses: Papin. 11 Resp. (D. XXXI, 1, 79).

e) Die pro herede gestio wird ausgeschlossen durch die irrige Annahme des gerens, daß diejenigen Rechtsobjecte seine eigenen seien, auf welche das gerere sich richtet: Ulp. 61 ad Ed. (D. XXIX, 2, 20 pr.)

f) Die stillschweigende Prorogation auf ein incompetentes Gericht wird durch die irrige Annahme seiner Competenz ausgeschlossen:

15) Nicht nur, daß dem Sclaven im Allgemeinen regelmäßig der Erwerb aus dem Peculium gehört, woraus derselbe dem Herren bei gewissen Gelegenheiten dona et munera bietet (so z. B. Sen. de Ben. IV, 4, 4 u. a. m.) oder auch von dem Herren sich freikauft (so z. B. Sen. Ep. 80, 4 u. a. m.), so werden auch öfter die Sclaven als selbstständige Geschäftsleute mit einem Peculium etablirt unter der Verpflichtung, sei es gewisse Procente des Geschäftsgewinnes, sei es eine in Cardinalzahl fixirte Summe jährlich dem Herren zu entrichten so z. B. Paul. 2 ad Vit. (D. XXXIII, 7, 18. §. 4) u. a. m.

Ulp. 2 de Omn. Trib. (D. II, 1, 15): si per errorem alius pro alio praetor fuerit aditus, nihil valebit, quod actum est; nec enim ferendus est, qui dicat consensisse eos in praesidem, quum, ut Jul. scribit, non consentiant, qui errent. Quid enim tam contrarium consensui est, quam error, qui imperitiam detegit? und ähnlich 3 ad Ed. (D. V, 1, 2. pr.).

2) Bei der ausdrücklichen Willenserklärung offenbart sich der Irrthum in solcher in mehrfacher Form, und zwar

a) als irrthümliche Auslassung von Worten oder Sätzen, so z. B. Marcell. bei Ulp. 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 9. §. 5. s. A. 23) vgl. unter F;

b) als irrthümliche Vertauschung des richtigen mit dem falschen Worte und zwar

aa) Vertauschung der richtigen mit der falschen Individual- oder Art-Benennung oder der richtigen mit der falschen Prädicats-Bezeichnung: error in nomine, resp. praenomine oder dergl. genannt:

Serv. bei Pomp. 2 ad Sab. (D. V, 1, 80), Jul. 24 Dig. (D. XXXVII, 11, 8. §. 2), Ulp. 2. 28. 47 ad Sab. (D. XXVIII, 1, 21. §. 1. XVIII, 1, 9. §. 1. XLV, 1, 32), 7 Disp. (D. XLI, 2, 34. pr.), Inst. II, 20, 29. Gord. im C. Iust. IV, 23, 4 vgl. Pomp. 5 ad Sab. (D. XXX, 1, 16. §. 1) Carac. das. VI, 37, 7. §. 1.

oder error in vocabulo: Ulp. 5 ad Sab. (D. XXX, 1, 4. pr.), 6 ad Ed. (D. VI, 1, 5. §. 4) oder auch error in syllaba: Scaev. 4 Resp. (D. XL, 4, 54. pr.), oder endlich bei zweiseitigen Rechtsgeschäften, dafern der eine Contrahent allein sich verspricht, auch als dissensus in nomine angedeutet von Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9. §. 1).

Ein interessantes Vorkommniß hierfür bietet:

Javol. 3 ex Poster. Lab. (D. XXXIV, 5, 28): qui habebat Flaccum fullonem et Philonicum pistorem, uxori Flaccum pistorem legaverat; quis eorum et num uterque deberetur? Placuit primo eum legatum esse, quem testator legare sensisset; quod si non appareret, primum inspiciendum esse, an nomina servorum nota

habuisset; quodsi habuisset, eum deberi, qui nominatus esset, tametsi in artificio erratum esset; sin autem ignota nomina servorum essent, pistorem legatum videri perinde ac si nomen ei adiectum non esset;

denn dafern der Testator sich versprach und sagen wollte Philonicum pistorem, so ist dies error in praenomine, dafern er aber sagen wollte Flaccum fullonem, so ist es error in vocabulo schlechthin; war dagegen der Testator in dem Irrthum befangen, daß er den Flaccus wirklich für einen pistor hielt, so liegt Irrthum in der Willensbestimmung, nämlich error in qualitate vor.[16])

Sodann ein Beispiel der Vertauschung der richtigen mit der falschen Prädicatsbezeichnung bietet

Gai. 2 de Leg. ad Ed. Praet. (D. XXXV, 1, 17. §. 1): si ita servus legatus sit: „Stichum coquum", „Stichum sutorem Titio lego", licet neque coquus, neque sutor sit, ad legatarium pertinebit, si de eo sensisse testatorem conveniat; nam et si in persona legatarii designanda aliquid erratum fuerit, constat autem, cui legare voluerit, perinde valet legatum, ac si nullus error interveniret; ingleichen

Marcian. 4, 6 Inst. (D. XXVIII, 5, 48. §. 3. XXXV, 1, 33. pr.) und Inst. II, 20, 30. (Stichum servum meum vernam).[17])

bb) Vertauschung der richtigen Individual- oder Art-Benennung des maßgebenden Denkobjectes mit der falschen Umschreibung: falsa demonstratio, so bei Florent. 11 Inst. (D. XXXV, 1, 4. pr.) in §. 3 unter A. 1, sowie bei den in A. 6 Citirten.

c) Als fehlerhafter Zusatz zu dem maßgebenden Denkobjecte, wodurch dem letzteren ein Prädicat in Form einer Umschreibung beigefügt und zugleich ein Irrthum in der Willens-

16) Javol. behandelt den obigen Fall vom Gesichtspunkte der Interpretationstheorie, was hier außer Betracht verbleibt.

17) Dagegen nicht von einem Irrthum, sondern von individuellem Sprachgebrauche handeln Paul. 4 ad Vit. (XXVIII, 5, 58. §. 1), Gordian. im C. Iust. VI, 24, 5.

erklärung begangen wird: falsa demonstratio, so bei Alfen. Var. 5 Dig. (D. XXXV, 1, 27) in §. 3 unter B. 1. Ein weiteres Beispiel bietet Pap. 7 Resp. (D. XXXI, 1, 76. §. 3) bezüglich des Legates: heres meus Titio dato, quod ex testamento Sempronii debetur mihi, dafern dem Testator nicht mehr ex testamento Sempronii, als vielmehr e stipulatu geschuldet wird, weil das debitum ex testamento durch Stipulation novirt worden ist.

In allen diesen Vorkommnissen ist, wie die angezogenen Quellen ergeben, der Irrthum relevant; allein derselbe wirkt nicht annullirend, vielmehr wird die irrige Willenserklärung nach Maßgabe der wirklichen Willensbestimmung des Redenden berichtigt und in dieser Emendation aufrecht erhalten.[18]) Deckt daher solche Emendation einen Dissens der Contrahenten auf, so wird auch um dieses Dissenses willen das Rechtsgeschäft nichtig, wie z. B. in

Inst. III, 19, 23.: si de alia re stipulator senserit, de alia promissor, perinde nulla contrahitur obligatio, ac si ad interrogatum responsum non esset, veluti si hominem Stichum a te quis stipulatus fuerit, tu de Pamphilo senseris, quem Stichum vocari credideris.

B) Dem Irrthum in der Willenserklärung wird gleich behandelt die falsa demonstratio, welche dem maßgebenden Denkobjecte eine Qualitätsbestimmung beifügt und hierin zwar einen Irrthum in der Willensbestimmung enthält, jedoch gegenüber jenem Denkobjecte lediglich die Bedeutung einer Deklaration hat (§. 3 unter B aa): denn auch in diesen Fällen ist der Irrthum relevant und zwar in der Weise, daß die in der falsa demonstratio enthaltene irrige Willenserklärung als nicht vorhanden behandelt und lediglich die bezüglich des maßgebenden Denkobjectes obwaltende wahre Bestimmung zur Geltung gebracht wird. Beispiele hierfür geben:

Trebat. Ofil. und Lab. bei Jav. 2 ex Post. Lab. (D. XXXV, 1, 40. §. 4): qui dotalem fundum nullum habebat, ita legaverat: „Fundum Cornelianum, quem illa

18) Vgl. noch Hermog. 2 Jur. Epit. (D. XLII, 1, 46).

mihi doti dedit, ei heres dato." Lab., Ofil., Trebat. responderunt fundum nihilominus legatum esse, quia, quum fundus Cornelianus in rerum natura sit, demonstratio falsa legatum non perimit;

Sabin. bei Pap. 18 Quaest. (D. XXXV, 1, 72. §. 8) in Bezug auf das Legat: Ex C, quae Titio legavi, L heres Seio dato, wo dann, wenn dem Titius gar Nichts legirt ist, doch das Legat an dem Seius für gültig erklärt wird;

Gai. 2 de Leg. ad Ed. Praet. (D. XXXV, 1, 17. pr.): demonstratio falsa est, veluti si ita scriptum sit: „Servum Stichum, quem de Titio emi; fundum Tusculanum, qui mihi a Seio donatus est." Nam si constat, de quo fundo senserit testator, ad rem non pertinet, si is, quem emisse significavit, donatus esset aut, quem donatum sibi significaverat, emerit;

Scaev. 17 Dig. (D. XXXII, 1, 35. §. 1. 2) s. §. 3 sub B aa; Pomp. 5 ad Qu. Muc. (D. XXXIV, 2, 10) u. Ulp. fr. XXIV, 19. s. §. 3; Inst. II, 20, 30 (Stichum servum, quem a Titio emi), Diocl. et Max. im C. Iust. VI, 44, 5.

C) Der falsa demonstratio unter B wird ganz gleich behandelt der Fall, daß ein Irrthum in der Willensbestimmung begangen ist, mit dem solchen error enthaltenden Worte aber eine vera demonstratio sich verbindet, somit ein Zusatz, der eine Deklaration des den Irrthum enthaltenden irrigen Wortes bietet. Tritt daher zu dem einen error in qualitate oder in parte oder dergl. verlautbarenden Worte solche vera demonstratio hinzu, so wird jener error nach Maßgabe dieser demonstratio berichtigt und in dieser Emendation aufrecht erhalten. Beispiele hierfür sind:

1) error in qualitate mit vera demonstratio bei Scaev. 17 Dig. (D. XXXII, 1, 102. §. 1) in dem Falle des legatum: Lances numero duas leves, quas de sigillaribus emi, dari volo, dafern zwar zwei Speiseschüsseln da sind, welche in der Kurzwaarenhandlung gekauft wurden, diese aber nicht leves sind, und wo nun das Legat bezüglich jener gilt.

2) Error in parte mit vera demonstratio und zwar

a) bei Stipulation auf X, quae in arca habeo, während

nur V in der Casse sind[19]) und wo nach Afric. 5 Quaest. (D. XXX, 1, 108. §. 10) der Vertrag gültig auf diese V ist. Und Gleiches gilt

b) beim legatum rei von gleicher Beschaffenheit in Afric. unter a cit.; und ebenso beim Legat: Seio servos X do praeter eos X, quos Titio legavi in Gai. 1 de Legat. ad Ed. Praet. (D. XXX, 1, 65. pr.), wo das Legat an den Seius, dafern weniger als 20 vorhanden sind, hinsichtlich derer gilt, welche über 10 vorhanden sind.

c. Das legatum liberationis: X, quae mihi Titius debet, Titio lego, oder heres meus damnas esto ei dare oder non petere, und das legatum nominis: X, quae mihi Seius debet, Titio lego, ist, dafern der Testator über die Summe des debitum irrt, gültig insoweit, als der debitor (Titius, Seius) in Wahrheit Etwas schuldet[20]), obwohl höchstens bis zum Betrage von X: Ulp. 5 Disp. (D. XXX, 1, 75. §. 1. 2.), Paul. 10. Quaest. (D. XXXIV, 3, 25).

d. Von solcher Ordnung bildet jedoch eine isolirte Ausnahme das legatum debiti (Titio X, quae ei debeo, lego): denn hier wird der error in parte mit vera demonstratio nicht nach Maßgabe der Letzteren emendirt und in dieser Maaße aufrecht erhalten, als vielmehr es wird diesfalls der error als irrelevant behandelt und somit das Legat in der ausgesprochenen Disposition als rechtsbeständig anerkannt. Und zwar tritt diese Rechtsordnung von vornherein bezüglich des legatum pecuniae pro dote debitae im Besonderen auf, nämlich ebenso bei Serv. in Lab. 2 Post. a Jav. epit. (D. XXXIII, 4, 6. pr.) bezüglich des Legates: Quae pecunia propter uxorem ad me venit L, tantundem pro ea dote heres meus dato, und welches nun als rechtsgültig auf 50 anerkannt wird, auch wenn die dos nur 40 betrug, als auch übereinstimmend bei Diocl. et Max. im C. Just. VI, 44. 5. Allein sicher ward von hier aus solche Rechtsordnung auch auf

19) Dafern gar Nichts in der Casse ist, ist es Irrthum über Existenz, welchenfalls eine ganz andere Ordnung Platz greift: §. 9 unter E.

20) Dafern der angebliche debitor gar Nichts schuldet, so ist dies error in qualitate und falsa demonstratio: s. bei A. 74.

die übrigen Fälle des debiti legatum verallgemeinert; denn wenn gleich hierfür besondere Zeugnisse mangeln, so ist solches doch daraus zu entnehmen, daß gleiche Ordnung bezüglich des legatum debiti im Allgemeinen dann gilt, wenn der Testator dem Legatar überhaupt gar Nichts schuldete, worüber vergl. §. 9 unter G.

D. Ein eigenartiges Vorkommniß bildet der error calculi, insoweit derselbe zur irrigen Willenserklärung bei einem Rechtsacte sich gestaltet,[20a]), sei es bei außergerichtlichen Rechtsacten, wie z. B. Justification einer abgelegten Rechnung, Feststellung des Gesammtbetrages mehrerer Posten für verschiedene Kaufobjecte u. dergl., sei es bei Proceßacten, wie z. B. in der Klage oder dem Richterurtheile. Und auch hier greift nun die gleiche Ordnung Platz, wie unter A 2: der error calculi wird nach Maaßgabe der wirklichen Willensbestimmung des Redenden d. i. der arithmetischen Wahrheit berichtigt, und es ist die retractio der irrigen Rechnung zum Zwecke von deren Richtigstellung jederzeit zulässig, ausgenommen der Fall, daß entweder die wahrheitswidrige Justification einer Rechnung als Modalität des Erlasses gewählt ist, oder daß über den Rechtsanspruch aus der Rechnung, in welcher der error calculi begangen ist, eine transactio abgeschlossen worden ist: denn da die transactio berufsmäßig die res dubia in eine certa verwandelt, so widerstreitet es deren Wesen, daß auf den error calculi und damit auf die res dubia zurückgegriffen werde.[21]) Dies bestätigen:

Modest. 8 Reg. (D. L, 8, 8): calculi erroris retractio etiam post decennii aut vicennii tempora[22]) admittetur. Sed si gratiose expunctae dicentur, non retractabuntur; Diocl. et Max. im C. Just. II, 5, 1: errorem calculi sive ex uno contractu sive ex pluribus emerserit, veritati non afferre praeiudicium saepe constitutum est, unde rationes etiam saepe computatas denuo retractari posse, si res iudicatae non sunt vel transactio non intervenit, explorati iuris est.

20a) Andere Beziehungen des error calculi s. z. B. A. 35. 37.
21) Vgl. Glück, Pand. XXXII, 203 fg.
22) Vgl. Hermog. 6 Jur. Epit. (D. XLIV, 3, 13. §. 1).

Und ebenso wird der error calculi in der richterlichen Sentenz auch ohne Appellation emendirt:

Macer 2 de Appel. (D. LXIX, 8, 1. §. 1): si calculi error in sententia esse dicatur, appellare necesse non est — et citra provocationem corrigitur, wozu vergl. unter F.

E. Der Irrthum in der documentalen Bekundung der Willenserklärung: error in transscribendis verbis:

Scaev. 5 Resp. (D. L. 17, 92)

umfaßt die drei, mit A 2 correspondirenden Fälle des plus nuncupatum minus scriptum: Cels. bei Ulp. 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 9. §. 2) oder minus scriptum plus nuncupatum: Diocl. et Max. im C. Just. VI, 23, 7; sodann des mutatum, wie endlich des minus nuncupatum plus scriptum. Und auch dieser Irrthum ist relevant in der Weise, daß das irrige scriptum nach Maaßgabe des nuncupatum berichtigt und in dieser Emendation aufrecht erhalten wird. Dies wird bekundet bezüglich der Stipulation von

Scaev. 5 Resp. (D. L, 17, 92);

bezüglich der Schenkungserklärung von

Diocl. et Max. im C. Just. VIII. 54, 10;

wie bezüglich des Testamentes von

Marcell. bei Ulp. 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 9. §. 5. z. E. §. 6), [23]) Pap. 8 Resp. (D. XXXI, 1, 77. §. 22), l. 9. Quaest. (D. XXXI, 1, 67. §. 9), Ulp. 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 9. §. 2. 3. 7) u. Cels. u. Proc. daselbst Diocl. et Max. im C. Just. VI, 23, 7.

---

23) Marcell. cit. sagt in §. 6: si testamentarius contra voluntatem testatoris condicionem detraxit vel mutavit, heredem non futurum, sed pro non instituto habendum; und ebenso in §. 5 zu A.: qui condicionem destinans inserere non addidit (sc. heredis institutioni), hunc pro non instituto puto. Dies ist nicht so aufzufassen, daß hier dem Irrthume in der Willenserklärung, dort dem in der documentalen Bekundung derselben ein an und für sich annullirender Effect zukomme, als vielmehr so, daß der error an sich nur einen vitiirenden Effect hat, in Folge dessen aber dann, wenn die wirkliche Willensbestimmung oder das wirkliche nuncupatum in Ermangelung genügender Beweismittel in die erforderliche juristische Gewißheit sich nicht setzen läßt, der Rechtsact seine Wirksamkeit verliert. Eine Parallele bietet Marcell. 5 Dig. (D. XLV, 1, 95).

Auch hier greift jedoch, wie unter A 2, die Consequenz Platz: deckt die Emendation einen Dissens der Contrahenten bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäfte auf, so wird letzteres um jenes Dissenses willen annullirt:

Diocl. et Max. im C. Just. IV, 22, 5: si falsum instrumentum emtionis conscriptum tibi, velut locationis, quam fieri mandaveras, subscribere te non relecto, sed fidem habentem suasit, neutrum contractum, in utroque alterius consensu deficiente, constitisse procul dubio est.

F. Zur Relevanz des Irrthums in den Fällen unter A—E wird eine besondere Beschaffenheit desselben nicht erfordert, insbesondere aber auch nicht, daß derselbe entschuldbar oder nachtheilig für den Irrenden oder wesentlich sei.

Wohl aber kann jene Rectification des irrigen Ausdruckes ausgeschlossen werden dadurch, daß gewisse, damit unvereinbare und zugleich mächtigere Rechtsprincipien hindernd eingreifen. Und zwar sind derartige Principien theils civilrechtlich, theils proceßrechtlich; so in erster Beziehung das Princip der Solennität der Form, in letzterer Beziehung die Rechtssätze des causa cadere im Falle der Pluspetition, der processualischen Consumtion im Falle der minus petitio, wie das Princip der Rechtskraft, worauf Diocl. et Max. unter D. cit. sowie Carac. im C. Just. VII, 52, 2 hinweisen. Andrerseits das Princip der Solennität der Form greift hemmend ein z. B. dann, wenn in dem Testamente die heredis institutio: Seius heres esto gänzlich fehlt und nur die Substitution ausgesprochen ist: Si mihi Seius heres non erit, Sempronius heres esto, wie bei Ulp. 7 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 19), wo die nach A 2 erforderliche Ergänzung der heredis institutio durch jenes Princip ausgeschlossen wird; ingleichen bezüglich des Testamentes bei Sab. in Pap. 18 Quaest. (D. XXXV, 1, 72. §. 8), wo gesagt ist: ex C, quae Titio legavi, L heres Seio dato (vgl. unter B), das Legat von C an den Titius aber gänzlich fehlt, und nun Titius keinen Anspruch auf das vergessene Legat der C hat.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

Archiv

für die

Civilistische Praxis

Herausgegeben

von

Anschütz, Sitting, Francke, Renaud, B. Windscheid.

Vierundfünfzigster Band
Neue Folge. Vierter Band.

In drei Heften.

Heidelberg
Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.
1871.

X.

Die Theorie von der juristischen Relevanz von error und ignorantia.

Von Herrn Dr. Moritz Voigt,
Professor in Leipzig.

(Schluß des Aufsatzes Nr. II im vorigen Hefte.)

---

§. 13.

Das Erforderniß des Wesentlichen des Irrthums.

Damit der nicht Dissens begründende Irrthum in der Willensbestimmung bei an sich rechtsbeständigen Rechtsacten Relevanz gewinne, wird erfordert, daß derselbe wesentlich sei d. h. einen hauptsächlichen thatbeständlichen Moment des Rechtsactes betreffe, ein Requisit, welches in paralleler Weise auch in §. 10 auftrat.

Für die Frage nun, welche thatbeständlichen Momente als hauptsächlich oder wichtig und welche als nebensächlich oder unwichtig zu gelten haben, bieten die Quellen einen zwiefachen Maaßstab: einen absoluten und einen relativen, woraus sich nun zwei Classen von Vorkommnissen des wesentlichen Irrthumes ergeben:

A. Bezüglich gewisser thatbeständlicher Momente ist der Irrthum in der Willensbestimmung absolut wesentlich, weil jenen Momenten unbedingt und schlechthin der Werth des Hauptsächlichen oder Wichtigen beigelegt ist; dies ist der Fall

1. hinsichtlich des error in corpore: des Irrthums über die Identität des Mitcontrahenten, wie Mitinteressenten; Beispiele hierfür sind:

a. dafern man Jemanden für seinen Bruder oder Patron hält, der solches nicht ist: Ulp. 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 9. pr.);

b. dafern man zwei Personen mit einander verwechselt: Paul. 7 ad Plaut. (D. XLVII, 2, 66. §. 4).

2. Hinsichtlich des error in re principali oder in corpore rei principalis: des Irrthumes über die Identität der Hauptsache[100]); Beispiele dafür sind:

a. es hält Jemand den fundus Sempronianus für den Cornelianus: Ulp. 5 ad Sab. (D. XXX, 1, 4. pr.), Diocl. et Max. im C. Just. VIII, 54, 10., oder den Sclaven Dama für den Stichus: Jav. bei Paul. 54 ad Ed. (D. XLI, 4, 2. §. 4);

b. es hält Jemand ein Speisebret für ein Kleidungsstück (vgl. A. 120).

3. Hinsichtlich des error in substantia der res principalis, wofür Beispiele sind:

a. es hält Jemand einen silberplattirten Tisch (mensa argento cooperta) für massiv: Jul. 3 ad Urs. Fer. (D. XVIII, 1, 41. §. 1), wozu vgl. Glück, Pand. IV. 151. A. 97;

b. es hält Jemand Essig[101]) für Wein oder Bronze für Gold oder Blei für Silber: Ulp. 28. 40 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9. §. 2. fr. 14. XIII, 7, 1. §. 2), Marc. 4 Reg. (D. XVIII, 1, 45).

B. Bezüglich anderer thatbeständlicher Momente ist der Irrthum in der Willensbestimmung nur relativ wesentlich, in-

---

100) Vgl. Ulp. 40 ad Sab. (D. XIII, 7, 1. §. 2): quia in corpus consensum est, pignori esse videatur; Marcell. 6 Dig. bei Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9. §. 2): emtionem esse, quia in corpus consensum est.

101) Umgeschlagener Wein blieb, auch wenn er als Essig verwendet wurde, nach Ulp. 28 ad Sab. cit. Wein und ist daher nicht zum Essig zu rechnen: quia eadem prope οὐσία est, si modo vinum acuit. Diesfalls greift daher nur error in qualitate, nicht in substantia Platz. War dagegen der Most von vornherein zur Bereitung von Essig, nicht aber von Wein behandelt worden, so begründet dies verschiedene οὐσία, daher solchen Falls ebenso wie dann, wenn nicht Weinessig, sondern Essig aus anderem Safte, wie z. B. Feigenessig, in Frage stand, error in substantia vorlag: si vinum non acuit, sed ab initio acetum fuit, ut embamma, aliud pro alio venisse videtur. Dies bestätigt Ulp. 23 ad Sab. (D. XXXIII, 6, 9. pr.): acetum vini appellatione non continetur, wozu vgl. das. §. 1. 2.

dem jenen Momenten nicht unbedingt der Werth des Hauptsächlichen beigemessen wird, vielmehr je nach der concreten Gestaltung der bei dem betreffenden Acte maaßgebenden Verhältnisse oder Interessen jener nämliche thatbeständliche Moment bald die Bedeutung des Hauptsächlichen gewinnt, bald als etwas Nebensächliches sich darstellt. Solche relative Wesentlichkeit aber kommt zu:

1. dem error in qualitate der res principalis, welcher wesentlich ist in den Fällen;

a. des Irrthums über das Geschlecht des Sclaven, oder über gewisse Krankheiten oder Gebrechen desselben, so Geisteskrankheit, hoher Grad von Characterschwäche, Leidenschaftlichkeit, Hang zum Bösen und Neigung zum Entlaufen, oder über dessen Verhaftung mit einer a. noxalis, oder endlich über die Jungfernschaft der Sclavin: Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 11. §. 1). — Nerat. bei Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 1. 11. §. 7), Arist. bei Paul. 5 ad Plaut. (D. XIX, 4, 2), Vivian. bei Ulp. 1 ad Ed. aed. cur. (D. XXI, 1, 1. §. 9—11), Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 13. §. 1), 1 ad Ed. aed. cur. (D. XXI, 1, 4. pr. §. 4), Paul. 5 ad Sab. (D. XIX, 1, 4. pr.), Carac. im C. Just. IV, 58, 1. — Nerat. cit. (D. cit. §. 8), Aristo cit. — Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 11. §. 5);

b. Der Irrthum über eine Krankheit des Viehes oder über die Castration des Pferdes: Jul. 15 Dig. bei Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 13. pr.), Ofil. bei Ulp. 2 ad Ed. aed. cur. (D. XXI, 1, 38. §. 7);

c. Der Irrthum über die leichte Verderblichkeit eines Weines, über Gewichtsmanco zugewogener Waaren, über Sprünge in irdenen Gefäßen, wie über die Holzart, aus welcher Meubles gefertigt sind: ob aus Luxusholz oder gemeinem Holze: Gai. 2 Aur. (D. XVIII, 7, 15). — Paul. 11 ad Ed. (D. IV, 3, 18. §. 3). — Lab. und Sab. bei Pomp. 9 ad Sab. (D. XVIII, 1, 57. pr.), Cass. bei Ulp. 32 ad Sab. (D. XIX, 2, 19. §. 1). — Paul. 33 ad Ed. (D. XIX, 1, 21. §. 2), wozu vgl. Savigny, System III, 287 fg.;

d. Irrthum über die Belastung eines Grundstückes mit dinglichen Oblasten, wie über das häufige Vorkommen giftiger Kräuter auf einer Weide: Jur. Auct. bei Modest. 5 Resp. (D. XIX, 1, 39), Pomp. 31 ad Qu. Muc. (D. XVIII, 1, 66. pr.), Pap. 3 Resp. (D. XIX, 1, 41), Ulp. 28 ad Sab., 80 ad Ed. (D. XIX, 1, 1. §. 1. XXI, 1, 61), Paul. 33 ad Ed. (D. XIX, 1, 21. §. 1), Diocl. et Max. im C. Just. III, 38, 7. — Serv. Lab. u. Sab. bei Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 2, 19. §. 1);

e. Irrthum über die Nichtexistenz von weniger als der Hälfte eines Rechtsobjectes, so z. B. daß der kleinere Theil des Hauses durch Feuer zerstört ist, oder Irrthum, daß ein Object zum kleineren Theile res extra commercium ist: A. 66. 62.; ferner Irrthum über die Eigenthumszuständigkeit des Objectes in gewissen Fällen der emtio venditio[102]), der Tradition, wie des Legates: Anton. Pius bei Pap. 19 Quaest. (D. XXXI, 1, 67. §. 8) und in Inst. II, 20, 4. Ulp. 26 ad Ed. (D. XII, 4, 3. §. 8), wozu vgl. §. 17 unter IV B. C.; sodann Irrthum über die Qualität eines Erbtheiles oder Legates als caducum bei dessen bezüglicher Selbstdenunciation an der Aerar: fr. de Jur. Fisc. §. 2. Paul. 7 ad l. Jul. et Pap. (D. XLIX, 14, 13. §. 10), Callistr. 2 de Jur. Fisc. (D. XLIX, 14, 2. §. 7); endlich Irrthum über die Solvenz der hereditas bei Imploration der separatio bonorum: Ulp. 64 ad Ed. (D. XLII, 6, 1. §. 17).

Dagegen unwesentlich ist folgender error in qualitate:

aa. der Irrthum, daß der Sclave einen Diebstahl gegen seinen Herrn begangen hat: Marc. 4 Reg. (D. XXI, 1, 52);

---

102) Dafern der Käufer die Sachen des Dritten für die des Verkäufers hält, hat er a. emti auf Bestellung der cautio rem habere licere: Nerat. bei Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 11. §. 8. 9), Afric. 8 Quaest (D. eod. 30. §. 1), Paul. 5 Quaest. (D. eod. 45. §. 1) vgl. §. 17 unter IV. A. 1. — Dafern der Käufer die Sache des Verkäufers für die eines Dritten hält, ist der Irrthum zwar irrelevant, aber nicht um deßwillen, weil er unwesentlich, als vielmehr weil er nicht schädlich ist: §. 16 unt. 1. Endlich der Irrthum des Verkäufers über die Eigenthumszuständigkeit des Objectes ist wiederum irrelevant nach §. 15 unter B 1 b. — Dafern dem Käufer selbst das Eigenthumsrecht zusteht, greift §. 9 unter G 1 Platz.

bb. der Irrthum über die Qualität des Weines: ob sauer oder nicht, wie über die Legirung von Edelmetallen: Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9. §. 2). — Ulp. cit. (D. cit. fr. 14), wozu vgl. Glück, Pand. IV, 151. A. 97. Paul. 5 ad Sab. (D. XVIII, 1, 10);

cc. der Irrthum über die Eigenthumszuständigkeit des Objectes in gewissen Fällen des Legates: Pap. 19 Quaest. (D. XXXI, 1, 67. §. 8), Inst. II, 20, 11. s. §. 17 unten IV C, sowie über die Qualität eines Objectes als debitum im Falle des legatum debiti: §. 9 unter I G 2;

dd. endlich im Allgemeinen der Irrthum über eine Qualität, welche nur ein unbedeutendes Vermögensinteresse begründet: Paul. 1 ad Ed. aed. cur. (D. XVIII, 1, 54): res bona fide vendita propter minimam causam inemta fieri non debet.

2. Ferner ist relativ wesentlich der error in condicione alterius und zwar wesentlich insofern, als die betreffende Qualität des Mitcontrahenten und Mitinteressenten für den Handelnden die bestimmende Voraussetzung zur Vornahme des betreffenden Rechtsactes bildet, so daß ohne deren Vorhandensein der Handelnde den Act nicht vollzogen haben würde. Solche Stellung der condicio alterius als einer subjectiv wesentlichen Vorbedingung des Rechtsactes beruht aber darauf, daß

a. entweder das Recht jene condicio zur objectiv wesentlichen Vorbedingung der Rechtswirksamkeit des Actes erhoben hat in der Weise, daß die Deficienz jener condicio eine Exception hervorruft, auf Grund dessen nun aber solche condicio alterius für den Handelnden selbst die Bedeutung einer subjectiv wesentlichen Vorbedingung seiner Vollziehung des Actes gewinnt; Beispiele hierfür sind:

aa. condicio des Darlehnsempfängers als paterfamilias im Gegensatze zum filiusfamilias: Jul. bei Pomp. 7 ex var. Lect. und bei Ulp. 29 ad Ed. (D. XIV, 6, 19. 3. §. 1), Ulp. cit. (D. cit. fr. 3. pr.);

bb. condicio einer Frau als Selbstcontrahentin im Gegensatze zur Intercedentin oder des fideiussor als Bürgen für eigene Rechnung und Gefahr im Gegensatze zu dem Bürgen,

der auf Grund des Mandates einer intercedirenden Frau adpromittirt: Anton. Pius u. Sept. Sev. bei Ulp. 29 ad Ed. (D. XVI, 1, 4. pr.), Pap. 3 Resp. (D. XVI, 1, 27. pr.), 9 Quaest. (D. XVI, 1, 7. und bei Ulp. 29 ad Ed.: D. XVI, 1, 6), Paul. 30 ad Ed. (D. XVI, 1, 11);

cc. condicio Jemandes als des mit einer Klage Verhafteten: §. 19 unter B 1;

b. oder daß die condicio alterius unmittelbar die subjectiv wesentliche Vorbedingung des Geschäftes für den Handelnden bildet, namentlich insofern dieser durch das Rechtsgeschäft einen Act des Wohlwollens vollzieht und die hierfür bestimmenden sympathetischen Beziehungen zu dem betreffenden Dritten auf die für den Letzteren irrthümlich vorausgesetzte condicio sich stützen, und zwar

aa. die Brautschaft bei Schenkungen des Bräutigams an die Braut: Ulp. 33 ad Sab. (D. XXIV, 1, 32. §. 27);

bb. Verwandtschaft, theils bei heredis institutio des Verwandten, theils bei Exheredation des Nichtverwandten: Hermog. 6 Jur. Epit. (D. XLIX, 14, 46. pr.), Gord. im C. Just. VI, 24, 4. Diocl. et Max. das. c. 7. Val. et Gall. das. VI, 23, 5. — Afric. 4 Quaest. (D. XXVIII, 2, 14. §. 2), Ulp. 1 ad Sab. (D. XXVIII, 2, 15).

3. Endlich ist relativ wesentlich auch der error in sua condicione; und zwar ist derselbe wesentlich insoweit solche Qualität für den Handelnden die subjectiv bestimmende Voraussetzung zur Vollziehung des betreffenden Rechtsactes bildet, so

a. Unkenntniß des Testator, ob er captivus hostium oder latrunculorum ist: Ulp. 1 Fideic. (D. XXXII, 1, 1. pr.);

b. Unkenntniß des ein Darlehn expromittirenden filiusfamilias, daß er bereits paterfamilias geworden ist: Pomp. 5 Sen. Cons. (D. XIV, 6, 20).

Dagegen ein Beispiel des unwesentlichen error in sua condicione bietet Pap. 23 Quaest. (D. XLI, 3, 44. §. 5), wo der bonae fidei emtor einer fremden Sache irrig sich für einen filiusfam. hält und dennoch Usucapionsbesitz sich selbst erwirbt.

C. Endlich absolut unwesentlich ist

1. der Irrthum, der die Accession im Gegensatze zur res principalis betrifft[103]), ein Satz, der zwar nicht direct in den Quellen ausgesprochen ist, aber in einfacher Folgemäßigkeit daraus sich ergiebt, daß auch der Dissens erzeugende error irrelevant ist, dafern er die Accession betrifft (s. bei A. 80). Im Uebrigen aber ist der Maaßstab für Bestimmung des Accessorischen kein absoluter: er liegt vielmehr in der Auffassung der Interessenten: Pap. 10 Quaest. (D. XVIII, 1, 58).

2. Der Irrthum, der andere Kategorieen von Person oder Rechtsobject betrifft, als in §. 2 aufgezählt sind.[104])

§. 14.

Das Erforderniß, daß der Irrthum in einem gegen ihn empfindlichen Rechtsact auftrete.

Die an sich rechtsbeständigen Rechtsacte sind nicht in der gleichen Maaße empfindlich gegen den nicht Dissens begründenden Irrthum in der Willensbestimmung, so daß der gleiche wesentliche Irrthum bei dem einen Rechtsacte Relevanz gewinnt, bei dem anderen dagegen effectlos bleibt, wie z. B. der Irrthum über die Solvenz der hereditas relevant ist bei Imploration des separatio bonorum (§. 13 unter B 1 e), dagegen irrelevant ist bei der hereditatis aditio (unter I A 1). Demgemäß ergeben sich daher zwei Gruppen von Rechtsacten: die für den Irrthum empfindlichen und die unempfindlichen. Was nun zunächst

I. die gegen den error unempfindlichen Rechtsacte betrifft, so gehören hierher

A. die hereditatis aditio und repudiatio, wo wohl das Princip semel heres semper heres die Relevanzerklärung

---

103) Anders verhält sich dies bezüglich der vertragsmäßigen oder edictischen Haftung für die zugesagte Beschaffenheit oder resp. für unterlassene Anzeige von Fehlern der mitverkauften Accession. Schilling, Inst. §. 293, bb. cc.

104) Dies übersieht Reatz, Lehre vom Erfüllungsort §. 24.

des error in qualitate, wenn auch wohl nicht des error in corpore rei [105]), ausgeschlossen hat. So daher ist bei der hereditatis aditio irrelevant insbesondere der Irrthum des Erben über die ungenügenden Activen der Erbschaft. Dies aber ist der Fall:

1. bei Irrthum des Erben über die Solvenz der hereditas: Gai. II, 163. Ulp. 43 ad Ed. (D. XXIX, 2, 38), Paul. Sent. rec. III, 4[b], 11 [106]);

2. dafern der Erbe die seinen Erbtheil übermäßig schmälernde Minderung der hereditas nicht kennt, und zwar dafern der Patron die zuwider dem Edicte geschmälerte Erbschaft seines libertus ohne Kenntniß von solcher Schmälerung antritt, somit aus Irrthum der a. Fabiana sich nicht bedienend: Pap. 14 Quaest. bei Ulp. 44 ad Ed. (D. XXXVIII, 5, 3. pr.), sowie dafern der Pflichttheilsberechtigte im Irrthume über die übermäßige Schmälerung des Pflichttheiles die Erbschaft antritt: Theod. im C. Th. II, 19, 7. vgl. Paul. 3 Resp. (D. V, 2, 21. pr.).

Und gleiche Irrelevanz des error in qualitate bei der hereditatis repudiatio dürfen wir daraus folgern, daß die Restitution gegen solche Repudiation in den Quellen an die minor aetas geknüpft wird (A. 106).

---

105) So auch nicht den error in personaler Beziehung, wo indeß §. 7 Platz greift.

106) Zwei Ausnahmen berichtet Gai. cit.: zuerst daß der minor XXV annis die in integr. rest. erlange: dies aber ist eine singuläre und durch ganz andere Rechtsprincipien bestimmte Ordnung, wozu vgl. namentlich Ulp. 11 ad Ed. (D. IV, 4, 11. §. 5); und sodann, daß Hadrian einmal im Gnadenwege einem minor XXV annis Restitution ertheilt habe: dies aber liegt als fürstlicher Gnadenact außerhalb der normalen Rechtsordnung. Eine dritte Ausnahme ergiebt Gordian nach Justinian im Cod. VI, 30, 22. pr. §. 15. Inst. II, 19, 6, der dem miles rest. in integr. zusicherte, was somit ius speciale ist. Im Allgemeinen vgl. Savigny, a. O. III, 383 — Ebenso wird die Restitution gegen repudiatio hereditatis an die minor aetas geknüpft: Pomp. 28 ad Ed. bei Ulp. 11 ad Ed. (D. IV, 4, 7. §. 9), Gord. im C. Just. II, 39, 2. Just. das. VI, 61, 8. §. 6. Anders bei der Abstention des suus, welche jedoch ein nudum ius heredis bestehen läßt, vgl. Glück, Pand. XLII, 385 fg.

B. Die manumissio scheint unempfindlich gegen jeden Irrthum gewesen zu sein, wie zu entnehmen ist aus

Jul. 42 Dig. (D. XL, 2, 4. §. 1): quoties dominus servum manumittat, quamvis existimet, alienum esse eum, nihilominus verum est voluntate domini servum manumissum. — Idemque iuris est, et si dominus et servus in eo errore essent, ut neque ille se dominum, nec hic se servum eius putaret.

Der Grund solcher Unempfindlichkeit der manumissio liegt zweifelsohne in dem favor libertatis vgl. A. 60. §. 17 unter C a.

C. Endlich sind nicht minder gegen jeden error unempfindlich die stricti iuris contractus, bei denen wiederum diese Unempfindlichkeit auf historischer Grundlage beruht: die gesammte Theorie der Relevanz des Irrthums in der Willensbestimmung bei Rechtsgeschäften ist ein Product der Rechtswissenschaft der Kaiserzeit, welche jene Theorie zuerst bei den bonae fidei negotia aufstellte und durchsetzte und von da aus zwar verallgemeinerte, niemals aber auch auf die stricti iuris negotia ausdehnte.

Jene Unempfindlichkeit der stricti iur. contr. gegen error tritt aber in den Quellen zunächst darin zu Tage, daß dieselben des error bei jenen überhaupt fast gar nicht gedenken, während bei den bon. fid. contr. eine fast überreiche Erörterung der Lehre uns entgegentritt. Die wenigen Stellen aber, welche mit dem error bei jenen Geschäften sich befassen, sind folgende:

1. der error in corpore des Mitcontrahenten wird berührt bei der mutui datio von

Paul. 7 ad Plaut. (D. XLVII, 2, 66. §. 4): si tu Titium mihi commendaveris quasi idoneum, cui crederem, et ego in Titium inquisii, deinde tu alium adducas quasi Titium, furtum facies, quia Titium esse hunc credo, scilicet si et ille, qui adducitur, scit; quodsi nesciat, non facies furtum, nec hic, qui adduxit, opem tulisse potest videri, quum furtum factum non sit, sed dabitur actio in factum in eum, qui adduxit.

Den Fall somit, wo Jemand dem Titius ein Darlehn geben will, ihm aber statt dessen der Lucius gleich als der Titius vom Seius präsentirt wird und das Darlehn empfängt, subsumirt Paul. zwei verschiedenen Gesichtspunkten: weiß der Lucius selbst von solcher Unterschiebung, so liegt ein furtum vor [107]) und der Thatbestand fällt somit unter §. 8 sub A; weiß dagegen Lucius Nichts von solchem Betruge, so ist auf dessen Seite der Darlehnscontract in vollkommen fehlerloser Weise abgeschlossen und perficirt, während auf Seiten des Darleihers ein error in corpore des Mitcontrahenten obwaltet. Paul. erörtert nun solchenfalls die Stellung des Darleihers gegenüber dem Seius und giebt hier dem Ersteren wider den Letzteren a. in factum, somit die von ihm selbst in lib. 2 eod. (D. IX, 2, 33. §. 1: in damnis, quae lege Aquilia non tenentur, in factum datur actio) behandelte a. in factum legis Aquiliae, sich richtend darauf, daß Seius dem Darleiher für den Schaden aufkomme, den Letzterer aus jener mutui datio erleidet. Dagegen die Klage des Darleihers wider den Lucius: ob diese rei vindicatio oder a. certae creditae pecuniae sei, übergeht Paul. ganz mit Stillschweigen. Daraus aber ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß in Bezug auf diese Klage eine Abweichung von der normalen Ordnung der Dinge nicht Platz griff, demnach aber diese Klage die durch die mutui datio begründete a certae creditae pec. ist, die dem Darleiher nur dann zusteht, wenn das Darlehn selbst rückzahlbar geworden ist, daher nun wiederum die a. in factum legis Aquiliae wider den Seius in der richterlichen Condemnation darauf sich richtete, daß Seius dem Darleiher Caution für richtigen Eingang des Darlehns zu leisten hatte. [108])

2. Vom error in substantia handelt

Paul. 9 ad Sab. (D. XLV, 1, 22): si id, quod au-

---

107) So auch Ulp. 37 ad Sab. (D. XLVII, 2, 52. §. 21).

108) Klagen, die in der judiciellen condemnatio lediglich auf Bestellung einer Caution sich richten, werden häufig in den Quellen erwähnt, vgl. z. B. A. 102, Francke, Hered. Pet. 103 fg. 111 fg. Brisson. de Form. V, 151. 156. 161. 162. Vgl. auch Schilling, Inst. §. 95. 279. Anders beurtheilt den obigen Fall Savigny, Syst. §. 136. h.

rum putabam, quum aes esset, stipulatus de te fuero, teneberis mihi huius aeris nomine, quoniam in corpore consenserimus [109]);

wodurch die Unempfindlichkeit der Stipulation gegen solchen error bekundet wird: die Stipulation ist rechtsbeständig, ohne daß die contrahirte Obligation durch den Irrthum irgendwie alterirt würde.

Sodann tritt aber auch in anderer Beziehung die Unempfindlichkeit des stricti iuris contr. gegen solchen error in den Quellen hervor: während nämlich bei dem bon. fid. contr. dann, wenn der Veräußerer dem Erwerber eine bestimmte Substanz des Rechtsobjectes garantirt hatte, der Erwerber ebenso aus solcher Vertragsbestimmung auf Vertragserfüllung, wie auch aus seinem error in substantia auf Annullirung klagen kann, so wird bei dem stricti iur. contr., so bei der Stipulation oder lex mancipii, immer nur der Klage des Erwerbers auf die vom Veräußerer ihm vertragsmäßig gewährleistete Substanz des Rechtsobjectes, somit auf Vertragserfüllung, nirgend aber einer Klage gedacht, welche auf einen entsprechenden error in substantia des Erwerbers sich stützt (§. 17 unter III.).

3. Hinsichtlich des error in qualitate greift modificirend ein der Satz, daß bei emtio venditio und verwandten bon. fid. negotia der Veräußerer gesetzlich verpflichtet ist, wesentliche Fehler des Rechtsobjectes, die der Erwerber nicht kennt, dem Letzteren anzuzeigen (§. 17 unter IV A b); liegt nun dem stricti iur. contr., so der Stipulation oder lex mancipii, als causa ein solches bon. fid. negotium unter, so bleibt nun jene legale Verbindlichkeit trotz der beziehentlichen Novation doch in Kraft und Wirksamkeit und es wird in Folge dessen durch deren Verletzung die entsprechende bon. fid. a. oder die ädilicische Klage oder die exc. doli begründet, worüber vgl. wegen der Stipulation Schilling, Inst. §. 293. s. fg., wegen der

109) Der weitere Zusatz: sed ex doli mali clausula tecum agam, si sciens me fefelleris, bezieht sich auf den andern Fall, daß der dolus des promissor den Thatbestand den Gesetzen über error entzieht und den über dolus subsumirt; vgl. A. 124. Im Allgemeinen vgl. Götz, meditat. de condiction. doctr. I. Lips. 1856. p. 7.

lex mancipii die constitutio Veterum bei Cic. de Off. III, 16, 65 fg. de Orat. I, 39, 178. Modest. 5 Resp. (D. XIX, 1, 39). Allein über jene Sphäre hinaus, wo nicht solche causa dem strict. iur. contr. unterliegt, wird nirgends in den Quellen einer Relevanz des error in qualitate bei jenen gedacht, vielmehr ist der promissor immer nur zu dem verpflichtet, was er in dem Vertrage versprach.

Dagegen gilt hier andererseits das Gesetz, daß, während bei bon. fid. contr. der Erwerber nur dann erfolgreich die Contractsklage auf Prästation der vom Veräußerer ihm garantirten Fehler des Rechtsobjectes wider den Letzteren anstellen kann, wenn er selbst in dem entsprechenden error in qualitate sich befunden, andernfalls aber seiner Klage die exc. doli entgegentritt (§. 17 unter IV A 2), solche exc. nun gegenüber der Condiction hinwegfällt, so daß somit die Letztere einzig und allein auf die Thatsache sich stützt, daß der Veräußerer die zugesagte Qualität nicht geleistet hat, gleichgültig, ob der Erwerber in scientia oder in ignorantia des Fehlens dieser Qualität sich befunden hat. Dies bezeugt hinsichtlich der Stipulation

> Sab. bei Ulp. 76 ad Ed. (D. XLIV, 4, 4. §. 5): si quis fugitivum esse sciens emerit servum, etsi stipulatus fuerit fugitivum non esse, deinde agat ex stipulatu, non esse eum exceptione (sc. doli mali) repellendum, quoniam hoc convenit [110];

und ebenso wird die entsprechende Klage auf das duplum aus der lex mancipii stets nur auf den objectiven Thatbestand: der Nichtgewährung zugesagter Qualitäten, nirgends aber auch auf den subjectiven Thatbestand: der ignorantia des Fehlens solcher Qualitäten Seitens des mancipio accipiens, gestützt, so z. B. Jul. 7 Dig. (D. XIX, 1, 22), Paul. Sent. rec. II, 17, 4.

---

110) Dagegen bei Florent. 8 Inst. (D. XVIII, 1, 43. §. 1), wo hinsichtlich des gegenwärtigen, geblendeten Sclaven stipulirt wird: sanum esse, handelt es sich um eine reine Interpretationsfrage: ist jenes sanum esse auf die Blindheit mit zu beziehen oder nicht? vgl. Ulp. 1 ad Ed. Aed. cur. (D. XXI, 1, 14. §. 10).

4. Den error endlich in corpore rei und in condicione alterius wie sua scheinen die Quellen bei den strict. iur. contr. gar nicht zu berühren, mit Ausnahme jedoch der unter 5 zu erörternden Vorkommnisse.

5. Eine Ausnahme von solcher Irrelevanz des error bei den strict. iur. contr. tritt endlich auf innerhalb des Gebietes des S. C. Macedon. und Vellaean., Rechtsordnungen somit, welche ebenso ius speciale, wie singulare setzen, und bezüglich deren nun die Rechtswissenschaft bei ihren mannichfachen Fortbildungen der durch jene Gesetze selbst gegebenen Sätze unter Anderen auch das Princip adoptirte, daß Niemand unwissentlich einerseits den Nachtheilen beider Gesetze unterworfen werde, wie anderntheils der Vortheile derselben verlustig gehe. Denn von diesem Gesichtspunkte aus erklärt sich nun, daß innerhalb der Sphäre beider Gesetze ebenso der error in condicione alterius wie sua Relevanz gewann. Dies aber wird bekundet

a. bezüglich des error in condicione alterius in den Sätzen:

aa. dafern der Creditgeber in ignorantia ist, daß der Darlehensempfänger filiusfam., nicht aber paterfam. ist, so begründet solcher error die replicatio doli entgegen der exc. SCti Macedon.: Jul. bei Pomp. 7 ex var. Lect. und bei Ulp. 29 ad Ed. (D. XIV, 6, 19. 3. §. 1), Ulp. cit. (D. cit. pr.), wozu vgl. Savigny, Syst. III, 366 fg.;

bb. dafern der Creditgeber in ignorantia ist, daß die Creditempfängerin Intercedentin, nicht aber Selbstcontrahentin ist, so begründet solcher error die replicatio doli entgegen der exc. SCti Vellaean.: Pap. 3 Resp. (D. XVI, 1, 27. pr.), Paul. 30 ad Ed. (D. XVI, 1, 11), Anton. Pius. und Sept. Sev. bei Ulp. 29 ad Ed. (D. XVI, 1, 4. pr.) vgl. Scaev. 1 Resp. (D. XVI, 1, 28. § 1), Paul. 6 Brev. (D. XVI, 1, 12);

cc. dafern der satisaccipiens in ignorantia ist, daß die Bürgen nicht auf eigene Rechnung und Gefahr, sondern auf Grund des Mandates einer intercedirenden Frau abpromittiren, so begründet solcher error die replicatio doli entgegen der exc. SCti Vellaean.: Pap. 9 Quaest. (bei Ulp. 29 ad Sab.:

D. XVI, 1, 6. und D. XVI, 1, 7) vgl. Savigny a. a. O. S. 367.

b. Die Relevanz des error in condicione sua wird darin bekundet, daß, dafern derjenige, der als filiusfam. ein Darlehen empfangen hat, unter ignorantia, daß er inzwischen paterfam. geworden, solches expromittirt, dieser error exceptio in factum erzeugt, in welcher die exc. SCt. Macedon. gegenüber der a. certae cred. pec aufrecht erhalten wird: Pomp. 5 Sen. Cons. (D. XIV, 6, 20).

II. Die gegen den error empfindlichen Rechtsacte sind insbesondere:

A. Die bon. fid. contr. und sonstigen obligatorischen Verträge, welche nicht stricti iuris sind, für welche bezeugt ist die Relevanz des error in corpore rei, in substantia und resp. in qualitate (§. 17), während für den error in corpore des Mitcontrahenten, in condicione alterius, wie sua die Zeugnisse fehlen.

B. Das solutorische Rechtsgeschäft und insbesondere die Tradition, wobei indeß die Relevanz des error abhängig ist von der Gestaltung des betreffenden Rechtsverhältnisses. Entweder nämlich waltet der error bereits ob in der der Tradition unterliegenden causa und pflanzt sich von hier aus weiter fort auf die Tradition: dann unterliegt der error in der Willensbestimmung der letzteren nicht selbsteigenen Gesetzen, sondern folgt vielmehr den Gesetzen des error in der Willensbestimmung bei jener causa: ist daher die letztere ein stricti iur. contr., so ist auch der in der Tradition sich fortsetzende error irrelevant; ist dagegen die causa von anderer Beschaffenheit, so ist solcher error relevant, so bei traditio ex venditionis causa in §. 7 unter III 2 b, oder ex donationis causa in §. 17 unter II B, §. 18 unter V A, sowie bei der Solution des statu liber in §. 17 unter IV B. Concentrirt sich dagegen der error in der Tradition allein, ohne bereits aus deren causa herzustammen, so ist er ebenfalls relevant, so bei Tradition ex venditionis causa in §. 17 unter II B.

C. Die obligatorische Tradition bei den Realcontracten folgt den für diese Contracte maaßgebenden Gesetzen: daher ist

der error in der Tradition irrelevant bei mutui datio nach I A 1, bezüglich des Rechtsobjectes von commodatum und depositum irrelevant nach §. 16 unter 4, bei pignoris datio aber und bei Vorleistung im Innominatcontracte relevant nach II A, so in §. 17 unter III 2 b.

D. Das Testament, für welches bezeugt ist die Relevanz des error in corpore des Honorirten, in corpore rei, in qualitate, in condicione alterius, wie sua (§. 17. 18.)

E. Die gerichtlichen Acte und zwar ebenso die nicht processualischen Acte, so Selbstdelation des caducum, Imploration der separatio bonorum, wo der error in qualitate relevant ist, wie die Prozeßacte, so die Klage, satisacceptio, responsio in iure u. a., wo verschiedene Vorkommnisse des error als relevant bekundet werden (§. 19).

§. 15.

Das Erforderniß der Entschuldbarkeit des Irrthumes.

Ein weiteres Erforderniß der Relevanz des nicht Dissens erzeugenden Irrthumes in der Willensbestimmung bei an sich rechtsbeständigen Rechtsacten unter Lebenden insbesondere ist die Entschuldbarkeit oder Tolerabilität d. i. das Requisit, daß der Irrthum nicht ein leichtfertiger Weise selbstverschuldeter ist, ein Erforderniß, welches auch bei dem Irrthum in §. 6 unter C, §. 7 unter B, §. 8 unter B 1. 3., §. 9 unter H b bereits hervortrat, bei dem Irrthume in der Willenserklärung dagegen in §. 4 unter F ebenso, wie bei dem Dissens erzeugenden error in §. 10 wegfiel. Dieses Erforderniß wird präcisirt von

Ulp. 29 ad Ed. (D. XIV, 6, 3. pr.): non vana simplicitate deceptus;

Paul. de Jur. et Fact. Ign. (D. XXII, 6, 9. §. 2): facti ignorantia ita demum cuique non nocet, si non ei summa negligentia obiiciatur; quid enim, si omnes in civitate sciant, quod ille solus ignorat? Et recte Labeo definit, scientiam neque curiosissimi neque negli-

gentissimi hominis accipiendum, verum eius, qui eam rem diligenter inquirendo notam habere possit; 5 ad Sab. (D. XVIII, 1, 15. §. 1): ignorantia, — — quae non in supinum hominem cadit;

womit übereinstimmen Sab. bei Pomp. 3 ad Sab. (D. XXII, 6, 3. §. 1. f. §. 7 unter B), Pap. 12 Resp. (D. XXI, 1, 55. §. 9 unt. H c), 23 Quaest. (D. XLI, 3, 44, §. 4. f. §. 6 unter C), Ulp. 18 ad l. Jul. et Pap. (D. XXII, 6, 6.) u. Valent. Theod. et Arc. im C. Just. V, 5, 4. in §. 8 unter B 1. Ein Beispiel der Intolerabilität bietet Ulp. 28 ad Ed. (D. XIV, 3, 11. §. 3).

Das hierbei leitende Princip spricht aus

Pomp. 8 ad Qu. Muc. (D. L, 17, 203): quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intelligitur damnum sentire.

Diese Eigenschaft des Irrthumes selbst aber wird bezeichnet durch tolerabilis, probabilis error: Nerat. 5 Membr. (D. XLI, 10, 5. §. 1 f. §. 6 unt. C) oder iustus error: Ulp. 22 ad Ed. (D. XI, 1, 11. §. 10), Inst. IV, 6, 33. oder iusta causa erroris oder ignorantiae, so Afric. 7 Quaest. (D. XLI, 4, 11. f. §. 6 unter C), Pomp. 22 ad Sab. (D. XII, 1, 5. f. §. 8 unter B 3), Gai. 9 ad Ed. prov. (D. L, 17, 42. f. §. 8 unter B 3), Pap. 23 Quaest. (D. XLI, 3, 44. pr. f. §. 9 unter I B 1 b), Paul. 3. 5 Quaest. (D. XXII, 3, 25 pr. f. §. 6 unter C. D. XVIII, 5, 7. §. 1. f. A. 59[a]).

Im Besondern nun wird

A. Das Erforderniß der Tolerabilität für den Irrthum in der Willensbestimmung allgemein gestellt, und lediglich in vereinzelten Ausnahmen kommt solches im Besonderen in Wegfall, nämlich

1. dafern dem Irrthum ein dolus gegenübersteht, welchen das Recht verpönt [110a]), so bei Gai 2 Aur. (D. XVIII, 6, 15. f. A. 138); vgl. auch §. 8 unter A und Paul. 3 Quaest. (D. XXII, 3, 25. pr. f. §. 6 unter C): qui dicit indebitas solvisse, compelli ad probationes, quod per dolum acci-

110a) Enthält jedoch solcher dolus eine fraus, so greift §. 12 a. E. Platz.

pientis vel aliquam iustam ignorantiae causam indebitum ab eo solutum;

2. dafern der Irrthum von einem Testator und bei Errichtung des Testamentes oder Codizilles begangen ist, dem entsprechend daher diesfalls auch der error iuris als tolerabilis gilt, wie bei Diocl. et Max. im C. Just. VI, 24, 7 (s. A. 155). Der Grund für solche Abänderung der Anforderungen an den error liegt hier darin, daß diesfalls das irrende und das den Irrthum zu eigenen Gunsten geltend machende Subject nicht identisch, sondern zwei verschiedene Personen sind (s. §. 16 a. E.).

B. Der Maaßstab, nach welchem die Tolerabilität des Irrthumes bemessen wird, ist ein doppelter, und zwar

1. ein absoluter, wonach gewisse Vorkommnisse des Irrthumes schlechthin und in abstracto als intolerabel gelten; dies ist der Fall

a. bezüglich des error iuris [111]), der ebenso als Irrthum in der Willensbestimmung bei an sich rechtsgültigen Acten als absolut unentschuldbar gilt, wie in §. 6 unter C 2 und §. 7 unter B, wogegen derselbe bezüglich der Personen unter C 1, wie auch in den Verhältnissen in §. 6 unter C 1 und §. 8 unter B 1 in Bezug auf die Tolerabilität in concreto bemessen wird;

b. bezüglich desjenigen error in corpore rei oder in substantia oder in qualitate, somit des ein Rechtsobject betreffenden Irrthumes, in welchem derjenige befangen ist, der durch einen bon. fid. contr. jenes Object in eigenem Namen veräußert oder ein Nutzungsrecht daran entgeldlich überträgt, so z. B. durch emtio venditio, permutatio, locatio conductio. Dies lassen im Allgemeinen die Quellen daraus erkennen, daß nirgends dem bezüglichen error des venditor oder locator Relevanz beigemessen wird [112]), während bezüglich des venditor im Besonderen jenen Satz bekunden:

---

111) Vgl. Savigny, System III, 334. Beispiele bieten Pap. 10 Quaest. (D. XLVI, 1, 48. pr.), Ulp. de Off. Praet. tut. (fr. Vat. 242).

112) Als Ersatz tritt hier späterhin ein die Rechtsordnung über laesio enormis, die jedoch auf ganz anderem Gesichtspunkte beruht. Bei dos

Grat. Valent. et Th. im C. Th. III, 1, 4: quisquis — — praedia, etiam procul posita, distraxerit, etiamsi praedii forte totius quolibet casu minime facta distractio est, repetitionis in reliquum pretii nomine vilioris copiam minime consequatur. Neque inanibus immorari sinatur obiectis, ut vires sibimet locorum causetur incognitas, qui familiaris rei scire vires vel merita atque emolumenta debuerit;

ingleichen Paul. 2 Quaest. (D. XIX, 1, 42) bezüglich des in §. 16 unter 2 dargelegten Vorkommnisses, und Marcell. 6 Dig. (D. XVII, 1, 49), Marcian. 4 Reg. in A. 123. vgl. auch bei A. 132.

2. ein relativer, so daß in concreto und je nach Gestaltung der Umstände die Tolerabilität des Irrthumes bemessen wird, und der nun, als der normale Maaßstab in allen übrigen Fällen Platz greift.

C. Ein singulärer Nachlaß in der Anforderung an die Tolerabilität des Irrthumes tritt ein:

1. bei den bezüglich des Irrthumes privilegirten Personen, insofern hier der error iuris nach relativem Maaßstabe bemessen wird [113]);

b. bezüglich der von dem Rechtsanwalte in Vertretung der Partei begangenen Irrthümer, welche bezüglich der Partei selbst immer als tolerabel gelten, obwohl diesfalls wiederum gewisse Zeitfristen für Geltendmachung des Irrthumes gesetzt sind: Gord. und Diocl. et Max. im C. Just. II, 10, 2. 3. vgl. Bayer, Vorträge über d. gem. ord. Civil-Pr. 7 Aufl. 191 fg.

D. Eine singuläre Steigerung der Anforderung an die Tolerabilität des Irrthumes tritt ein dann, wenn der rechtliche Effect des letzteren die rest. in integr. ist und solche nicht

---

venditionis causa aestimata hat die Ehefrau wegen zu niedriger aestimatio allerdings Rechtsmittel: Ulp. 34 ad Sab. (D. XXIII, 3, 12. §. 1), allein dieselben stützen sich nicht auf einen dabei etwa concurrirenden Irrthum, als vielmehr auf das Princip: non debet maritus lucrari ex damno mulieris: Ulp. cit. (D. cit. fr. 16).

113) Vgl. Glück, Pand. XXII, 345 fg. Savigny a. O. Beil. VIII. nc. XXX fg.

etwa auf Grund des error eines Dritten ertheilt wird, wie in §. 19 unter A 2. Denn dann genügt nicht ein tolerabile im Positiv, vielmehr wird solches im Superlativ erfordert: eine iustissima ignorantiae causa: Ulp. 64 ad Ed. (D. XLII, 6, 1. §. 17) oder magna et iusta causa ignorantiae: Ulp. 71 ad Ed. (D. XLIII, 24, 15. §. 5), oder nach Inst. IV, 6, 33: si tam magna causa iusti erroris interveniebat, ut etiam constantissimus quisque labi posset, wozu vgl. Theoph. in h. l., Pap. 12 Resp. (D. XXI, 1, 55).

Eine Ausnahme hiervon scheint Platz zu greifen lediglich bezüglich des den miles betreffenden ius speciale in A. 110, wie bezüglich der Klage, welche wider den Pupillen falso tutore auctore angestellt wird in §. 19 unter B 1 a.

§. 16.

Das Erforderniß, daß der Irrthum einen das Vermögen des Irrenden schädigenden Einfluß habe.

Ein letztes Erforderniß der Relevanz des nicht Dissens bewirkenden Irrthums in der Willensbestimmung bei an sich rechtsbeständigen Rechtsacten unter Lebenden insbesondere ist gegeben darin, daß der Irrthum, um Relevanz zu gewinnen, für den Irrenden selbst einen Vermögensschaden resultiren müsse.[114]) Dieses Requisit selbst aber ist ebensowohl aus §. 13 unter B 1 dd, wie aus den Untersätzen zu entnehmen, daß es irrelevant ist:

1. dafern Jemand zu seinem Vortheile irrt, indem der Erwerber ein öconomisch nachtheiligeres Verhältniß annimmt, als solches in Wirklichkeit statt hat[115]), daher z. B. dafern Jemand Gold, was er für Messing hält, erkauft, solcher error in substantia keine Nichtigkeit begründet. Beispiele hierfür bieten:

114) Vgl. Schilling, Inst. §. 285. z. aa. Vgl. auch §. 6 unter C.

115) Der Irrthum, wo der Veräußerer ein öconomisch vortheilhafteres Verhältniß voraussetzt, als in Wirklichkeit statt hat, ist zwar ebenfalls irrelevant: Paul. 5 ad Plaut. (D. XVIII, 1, 57. §. 2), 33 ad Ed. (D. cit. fr. 34. § 3), allein dies nach Maaßgabe von § 15 unter B 1 b.

Paul 2 Quaest. (D. XIX, 1, 42), wo Jemand um Einen Gesammtpreis zwei Grundstücke erkauft: einen Weinberg und einen Wald oder eine Wiese von je 100 iugera, während in Wirklichkeit der erstere 110, der letztere 90 iugera enthält. Dieser error des Käufers ist irrelevant, weil er zu dessen Vortheil gereicht: nec enim hic, quod amplius in modo invenitur, quam alioquin dictum est, ad compendium venditoris, sed ad emtoris pertinet; sowie

Paul. de Jur. et Fact. Ign. (D. XXII, 6, 9. §. 4): qui ignoravit dominum esse rei venditorem, —— tametsi existimet se non a domino emere, tamen si a domino ei tradatur, dominus efficitur.

2. Dafern Jemand in einem Rechtsgeschäfte bezüglich zweier Summen zugleich zu seinem Nachtheile, wie zu seinem Vortheile irrt in dem Maaße, daß das Minus der einen Summe genau durch das Plus der andern Summe compensirt oder gedeckt wird; so z. B. es erwirbt Jemand durch einen Kauf zwei Statuliberi, von denen Jeder 10 zu zahlen verpflichtet sein soll, während in Wirklichkeit der Eine 15, der Andere 5 zu zahlen hat, wo nun Paul. 2 Quaest. (D. XIX, 1, 42) dahin entscheidet: lucrum cum damno compensari et, si quid deest emtori — pro modo — ei resarciri.

3. Dafern Jemand zu seinem Nachtheile irrt, aber bei einem Erwerbe ex lucrativa causa, so z. B. Jemand das ihm geschenkte Messing für Gold hält. Hier dürfen wir aus dem absoluten Stillschweigen der Quellen über solche Fälle die Irrelevanz des Irrthumes folgern.[116])

4. Dafern Jemand bei einem Rechtsgeschäfte irrt, welches eine Vermögens-Veränderung zwischen den beiden Contrahenten gar nicht vermittelt, so z. B. der Deponent oder der Depositar das deponirte Messing für Gold hält. Auch hier dürfen wir daraus die Irrelevanz des das Rechtsobject betreffenden Irrthumes folgern, daß die Quellen in keiner Weise die Relevanz

---

116) Vgl. jedoch Modest. 8 Diff. (D. XXI, 1, 62), sowie Lab. bei Ulp. 71 ad Ed. (D. XXXIX, 5, 18. §. 3); Schilling, Inst. §. 361. hh. ii.

solchen Irrthumes bei derartigen Geschäften andeuten, so bei Depositum oder Commodat, bei Mandat (mit Ausnahme des mandatum solvendi) oder precarium.

Dahingegen aber werden wir diesem Erforderniß keine Geltung beizumessen haben, dafern der Irrthum von dem Testator und bei Errichtung von Testament oder Codizill begangen ist: denn da hier der Irrende und der den Irrthum zu eigenem Gunsten geltend Machende zwei verschiedene Personen sind, so versagt hier jenes Requisit von selbst (vgl. §. 15 unter A 3). Vielmehr tritt hier an Stelle jenes Requisites der Satz: zur Geltendmachung des Irrthumes des Testator ist legitimirt der durch jenen Irrthum Geschädigte.

§. 17.

Der Effect des nicht Dissens begründenden relevanten Irrthumes in der Willensbestimmung bei an sich rechtsbeständigen Rechtsacten.

aa. Bei Rechtsgeschäften.

Der nicht Dissens erzeugende Irrthum in der Willensbestimmung gewinnt bei an sich rechtsbeständigen Rechtsacten Relevanz, sobald die in §. 13 und 14 und resp. die in §. 15 und 16 dargelegten Merkmale ihm zukommen; und diese Relevanz äußert sich nun bei Rechtsgeschäften in folgender Weise:

I. Der relevante error in corpore des Mitcontrahenten [116a]) oder Mitinteressenten annullirt das Rechtsgeschäft. Dies wird bekundet bezüglich des Testamentes von

Ulp. 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5, pr.): quoties volens alium heredem scribere, alium scripserit, in corpore hominis errans, veluti „frater meus, patronus meus“, placet neque eum heredem esse, qui scriptus est, quoniam voluntate difficitur, neque eum, quem voluit, quoniam scriptus non est.

116a) Vgl. Thibaut, Versuche II. no. IV, 3. Savigny, Syst. §. 136. Richelmann, Einfl. §. 8. 9.

II. Der relevante error in corpore rei oder in re[117]) annullirt das Rechtsgeschäft. Dies wird bekundet

A. bezüglich der emtio venditio, und zwar in einer allgemeiner gehaltenen Bemerkung von Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 11. pr.): in corpus eos consensisse dicemus? wozu vgl. Marcell. 6 Dig. bei Ulp. l. c. (D. eod. 9. §. 2); sodann aber auch darin, daß anomaler Weise ein einzelner Fall des error in qualitate wie ein error in corpore behandelt wird und annullirt, nämlich der error in sexu des Sclaven:

Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 11. §. 1): si ego mulierem venderem, tu puerum emere existimasti, quia in sexu error est, nulla emtio, nulla venditio est,

wobei der Grund solcher singulären Behandlung darin zu erkennen ist, daß der Werth, wie die Verwendbarkeit des Objectes völlig verschieden sich stellte je nach dem Geschlechte des Sclaven.[117a])

B. Bezüglich der Tradition und zwar ex causa donationis nach

Diocl. et Max. im C. Just. VIII, 54, 10: nec ignorans nec invitus quisquam donat. Unde si de hoc fundo non cogitasti, cuius velut donationi te consensisse continetur instrumento, maiores veritate rei, quam scriptura vires obtinente intelligis, de quo non cogitasti nec specialiter subscripsisti, nihil te perdidisse;

sowie ex emtionis causa nach

Ulp. 7 Disp. (D. XLI, 1, 35): si procurator meus vel tutor pupilli rem suam quasi meam vel pupilli alii tradiderit, non recessit ab iis dominium et nulla est alienatio, quia nemo errans rem suam amittit; wozu vgl. Savigny, System III, 355. A. 6. Thibaut, Versuche II, 107.

Javol. bei Paul. 54 ad Ed. (D. XLI, 4, 2. §. 6): quum Stichum emissem, Dama per ignorantiam mihi pro eo traditus est; Priscus ait usu me eum non ca-

---

117) Vgl. Palmén in A. 65 cit. §. 2. Richelmann, a. O. §. 14.
117a) So bereits Savigny, a. O. III, 282.

pturum, quia id, quod emtum non sit, pro emtore usucapi non potest;

wo somit der error in re die Tradition in ihrem dinglichen Effecte annullirt, so daß dem Tradenten die Vindication verbleibt und die Tradition lediglich den thatsächlichen Effect behält, juristischen Besitz zu übertragen, der untitulirt, wenn auch von bona fides begleitet ist.[118])

Dagegen der Fall, wo Jemand ein wirkliches Debitum mit einem juristisch nicht adäquaten, vielmehr wesentlich verschiedenen Objecte irrig bezahlt, wird von der römischen Jurisprudenz der Sphäre der cond. indebiti überwiesen.[119])

C. Bezüglich des Testamentes nach

Ulp. 5 ad Sab. (D. XXX, 1, 4. pr.): si quis — Cornelianum (sc. fundum) pro Semproniano nominavit, — si in corpore erravit, non debebitur; und (D. XXVIII, 5, 9. §. 1): si in re quis erravit, utputa dum vult lancem relinquere, vestem leget, neutrum debebit.[120])

---

118) Die obige Entscheidung steht in Abhängigkeit von der in A. 33 berührten Controverse: wird die der Tradition unterliegende causa, der Kauf über den Stichus, als nulla gegenüber der Tradition angesehen, so ist die letztere wegen Mangel einer iusta causa nichtig und der Tradent hat die Vindication des Dama; diese Entscheidung ist im Obigen bedingt durch die von Javol. vertretene Theorie, wie aus 12 Epist. (D. XLIV, 7, 55. worüber vgl. Voigt, Cond. ob caus. 133. 138. 140) zu ersehen ist. Wird dagegen der Kauf über den Stichus als falsa causa traditionis angesehen, so ist die Tradition in ihrem dinglichen Effecte gültig und der Tradent hat nur cond. indebiti: Voigt, a. O. §. 75 unter C.

119) Voigt, a. O. A. 582. §. 75 unter C.

120) Diese Stelle behandelt an einem höchst ungeschickt gewählten Beispiele den Irrthum in der Willensbestimmung. Es kann nämlich der Fall ein doppelter sein: entweder der Testator hält irrig ein Speisebret für ein Kleidungsstück und legirt nun das letztere gleich als vestis: dann liegt error in corpore rei vor; oder aber der Testator weiß recht wohl die lanx von vestis zu unterscheiden, verspricht sich aber und sagt vestis für lanx: dann liegt error in vocabulo vor. Der letztere Fall liegt der Praxis nicht fern, allein dann muß Rectification der Willenserklärung eintreten und nach solcher ist dann das Legat rechtsbeständig (§. 4). Im ersteren Falle dagegen tritt Nullität ein, allein er liegt wiederum der Praxis mehr als fern.

III. Bezüglich des relevanten error in substantia [121]) standen in der römischen Theorie zwei verschiedene Ansichten einander gegenüber: die eine Lehrmeinung sprach dem error in substantia bei bon. fid. contr. den annullirenden Effect ab:

Marcell. 6 Dig. bei Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9. §. 2): si in ipso corpore non erretur, sed in substantia error sit, ut puta si acetum pro vino veneat, aes pro auro vel plumbum pro argento, — — emtionem esse et venditionem, quia in corpus consensum est, etsi in materia sit erratum;

vielmehr maß diese Lehrmeinung, wie wir ergänzend beifügen dürfen, bei bon. fid. contr. dem error in substantia lediglich den Effect des error in qualitate bei, somit: einen Entschädigungsanspruch zu begründen (s. unter IV A).

Dagegen die andere Lehrmeinung verknüpfte mit dem error in substantia durchgehends Nullität und stellte somit denselben seinem Werthe nach dem error in corpore gleich. Diesfalls nun kommt im Näheren eine zwiefache Gestaltung des Thatbestandes in Betracht; entweder nämlich

1. es ist nicht eine bestimmte Substanz des Rechtsobjectes dem Irrenden durch Vertrag zugesichert worden: dann ist der error in substantia ein durchaus wesentliches und maaßgebendes Moment des Thatbestandes, insofern die nun Platz greifende rechtliche Ordnung der Verhältnisse ausschließlich von dem Effecte solchen Irrthumes abhängig ist und durch solchen bestimmt wird. Und so daher greift denn diesfalls bei den gegen den error empfindlichen Rechtsacten schlechthin Nullität Platz in der Weise, daß der Irrende gegen die Klage des Mitcontrahenten auf Erfüllung defensio ipso iure oder exc. doli, nach beschehener Erfüllung aber selbst rei vindicatio hat. [122]) Dies bekundet bezüglich der emtio venditio

Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1. 9. §. 2. fr. 14): quaeritur, si — — in substantia error sit, utputa si ace-

---

121) Palmén, a. O. §. 5. Richelmann, a. O. §. 15 fg.

122) Bei den gegen error unempfindlichen Rechtsgeschäften bleibt dagegen das Geschäft in Bestand: §. 14 unter I C 2.

tum pro vino veneat, aes pro auro vel plumbum pro argento vel quid aliud argento simile, an emtio et venditio sit? — — nullam esse venditionem puto, quoties in materia erratur (sc. ab emtore).

Quid tamen dicemus, si in materia — — ambo errarent? — — si — aes pro auro veneat, non valet (sc. venditio).

2. Dafern jedoch eine bestimmte Substanz des Rechtsobjectes dessen Empfänger durch Vertrag zugesichert worden ist, so greift

a. bei den gegen den Irrthum unempfindlichen Rechtsgeschäften einzig und allein die Ordnung des Vertrags-Rechtes Platz, demgemäß bei noch nicht beschehener Leistung des Objectes der Betreffende Klage auf vertragsmäßige Erfüllung hat[123]), dagegen dann, wenn ein Object von vertragswidriger Substanz ohne bezügliche Einwilligung des Empfängers bereits geleistet worden ist, solche Leistung nicht als wirksame Solution gilt, vielmehr auch diesfalls der Empfänger Klage auf Erfüllung des Vertrages hat, obwohl diesfalls unter der Verbindlichkeit zur Restitution des bereits empfangenen Objectes von vertragswidriger Substanz

Paul. 10 ad Sab. (D. XLVI, 3, 50): si quum aurum tibi promisissem, ignoranti quasi aurum aes solverim, non liberabor; — — petentem tamen te aurum exceptione summovebo, si non reddas aes, quod accepisti.

b. Dahingegen bei den gegen den Irrthum empfindlichen Rechtsgeschäften ist ein doppeltes Fundament für die Remedur wegen der vertragsmäßigen Substanz gegeben: einmal nämlich kann der Betreffende seinen error in substantia zur Grundlage des Rechtsmittels machen und somit auf die bezüglich des Irrthumes geltende Rechtsordnung sich stützen; und sodann, da diese Nullität wegen error in substantia nur eine respective

---

123) Vgl. Marcian. 4 Reg. (D. XVIII, 1, 45): si vas aurichalcum pro auro vendidisset ignorans, tenetur, ut aurum, quod vendidit, praestat, wo der Irrthum nach Maaßgabe von §. 15 unter B 1 c irrelevant ist. Savigny, a. O. III, 296 will diese Sentenz dem Labeo beimessen, wozu jedoch die Fassung der Stelle in keiner Weise berechtigt.

ist (s. §. 20), somit der Irrende nicht genöthigt ist, auf diesen Irrthum sich zu stützen, so kann derselbe auch, wie unter a, statt auf das Irrthums-Recht auf das Vertrags-Recht sich stützen. Und diesfalls nun hat derselbe, wie unter a, Klage auf Leistung eines Objectes von vertragsmäßiger Substanz, woneben derselbe überdem bei bon. fid. act. seine Klage in iudicio auch darauf richten kann, daß er unter Innebehaltung des bereits empfangenen Objectes von vertragswidriger Substanz Entschädigung wegen der Differenz zwischen der vertragsmäßigen und der vertragswidrigen Substanz erhalte. Hierauf aber bezieht sich

Ulp. 40 ad Sab. (D. XIII, 7, 1. §. 2): si quis —, quum aes pignori daret, affirmavit hoc aurum esse et ita pignori dederit, videndum erit, an aes pignori obligaverit et numquid, quia in corpus consensum est, pignori esse videatur? Quod magis est; tenebitur tamen pignoraticia actione, qui dedit [124]); 11 ad Ed. (D. eod. fr. 36. pr.): si quis in pignore pro auro aes subiecisset creditori, qualiter tenetur quaesitum est. — Et hic puto pignoraticium iudicium locum habere et ita Pomp. scribit; vgl. Paul. 9 ad Sab. (D. XLVII, 2, 20. pr.).

Dahingegen die Rechtsordnung bezüglich des error in substantia, indem sie Nullität des Geschäftes bewirkt, hat nun insbesondere zur Folge, daß die Gegenleistung unter Rückgabe des empfangenen Objectes von vertragswidriger Substanz durch rei vindicatio oder, nach beschehener consumtio nummorum, durch cond. sine causa zurückgefordert wird:

Jul. 3 ad Urs. Fer. (D. XVIII, 1, 41. §. 1): mensam argento coopertam mihi ignoranti pro solida vendidisti imprudens: nulla est emtio pecuniaque eo nomine data condicetur; wozu auch Glück, Pand. IV, 151. A. 79.

IV. Der relevante error in qualitate [124a]) begründet bei Tradition und Testament Nullität, bei den bonae fidei con-

124) Der weitere Zusatz: praeter stellionatum, quem fecit, ist parallel dem in A. 109.

124a) Vgl. Richelmann a. O. §. 19. 27—30. 39. Palmén a. O. §. 9. Vgl. auch §. 4 unter B C 1 §. 9 unter G.

tractus aber, insoweit er bei denselben überhaupt zur Geltung gelangt, Entschädigungsanspruch, mit Ausnahme jedoch des error in sexu des Sclaven, welcher dem error in corpore gleich behandelt wird (unter II A). Insbesondere aber

A. bei den bonae fidei contractus ist, wie unter III ein doppelter Fall zu scheiden, und zwar zunächst

1. der Fall, daß nicht eine bestimmte Qualität des Rechtsobjectes dem Irrenden durch Vertrag zugesichert worden ist. Diesfalls aber greift bei denjenigen bon. fid. contr., welche die Veräußerung eines Objectes oder die entgeldliche Uebertragung von Nutzungsbefugnissen an solchem vermitteln, eine Rechtsordnung Platz, welche, obgleich dieselbe im Verlaufe der dogmengeschichtlichen Entwickelung auf den Gesichtspunkt des error mit übergeleitet ist und recht wohl demselben sich unterordnen läßt, doch in ihrem historischen Ausgange auf ganz andere leitende Gesichtspunkte gestützt ist. Und zwar sind diese Ausgangspunkte das ädilicische Edict und die hieran geknüpften Sätze des ius civile, aus deren Einwirkung nun auch die Erscheinung sich erklärt, daß, während der relevante error in der Willensbestimmung bei Rechtsgeschäften immer nur annullirenden Effect hat, hier in diesem Punkte nun an die Stelle der Nullität ein Entschädigungsanspruch tritt.

Das ädilicische Edict aber verpflichtete den Verkäufer von Sclaven und iumenta zu einer Anzeige der denselben anhaftenden morbi und vitia, unberücksichtigt, ob Jener solche kannte oder nicht. Die spätere Jurisprudenz hat jedoch diesen Rechtssatz mehrfach modificirt, und zwar nach der einen Richtung hin erweitert, insofern man dieses Recht auf alle andern Kaufobjecte übertrug[125]), theils verengert namentlich durch die dreifache Beschränkung, daß einestheils die Pflicht zu jener pronuntiatio der morbi und vitia hinwegfällt, wenn solche augenscheinlich sind[126]); daß sodann die scientia des Abkäufers hinsichtlich solcher Fehler dem Verkäufer exc. doli wider die ädi-

125) So Lab. bei Ulp. 1 ad Ed. Aed. cur. (D. XXI, 1, 1. pr.)

126) So Caecil. bei Ulp. 1 ad. Ed. Aed. cur. (D. XXI, 1, 14. §. 10).

licischen Klagen giebt[127]); und daß endlich bezüglich gewisser Fehler die Pflicht zur pronuntiatio unbedingt negirt wird.[128])

An jenes Recht des Edictes lehnte sich sodann an die constit. Veterum: Quidquid est in praedio vitii, id, si venditor scierit, nisi nominatim dictum est, praestari oportet (s. §. 14 unter I C 3), wodurch somit das ädilicische Recht auf den Immobiliarverkauf übertragen ward, obwohl unter der Beschränkung, daß die Pflicht des Verkäufers zur pronuntiatio nur im Falle seiner Wissenschaft der Fehler eintrete. Dieser Rechtssatz aber ward durch die spätere Theorie ebenfalls in doppelter Richtung modificirt: einerseits ward die Pflicht zur Pronuntiation der Fehler dann aufgehoben, wenn der Abkäufer dieselben bereits kannte[129]); und anderntheils ward dieser Rechtssatz zunächst auf alle Kaufobjecte, und weiterhin auch auf andere verwandte bon. fid. contr.: locatio cond., pignoris datio, Innominatcontracte extendirt, wie endlich auch wiederum dem Verkäufer, der die betreffenden Fehler wegen Unkenntniß derselben nicht nominirte, eine Entschädigungspflicht, obwohl in abgeschwächtem Maaße auferlegt.

Dadurch nun, daß in das ädilicische Recht und das ius civile der Satz hineingetragen ward, daß die Kenntniß der Fehler Seitens des Erwerbers den ädilicischen Klagen, wie der a. emti die exc. doli entgegenstelle, wurden jene beiden Rechtsordnungen, die an sich der Berücksichtigung und Relevanz-Erklärung des error ganz fern stehen, in eine Verbindung gesetzt mit der Theorie von dem Irrthum und dies in der Weise, daß sie in Folge dessen dahin sich umgestalten: der error in qualitate des Erwerbers verpflichtet den Veräußerer zur Anzeige solcher vitiösen Qualität, und die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Entschädigungsklage geahndet. Im Uebrigen aber unterscheidet sich dieser Rechtssatz von dem unter a practisch in der Consequenz hinsichtlich der Klagebegründung: bei dem Satze unter a begründet der error die Entschädigungs-

---

127) So Pomp. 23 ad Sab. (D. XXI. 1, 48. §. 4).
128) Vgl. Schilling, Inst. §. 293 n. 294. n — d.
129) Dies postulirt bereits Cic. de Off. III, 16, 63.

klage, daher solcher von dem Kläger zu beweisen ist; bei dem obigen Satze aber wird die Entschädigungsklage durch die unterlassene pronuntiatio begründet, während die scientia des Klägers lediglich defensionsweise die Klage elidirt, somit von dem Beklagten zu beweisen ist.

Jene Entschädigungsverbindlichkeit selbst aber des Veräußerers trifft denselben, wie obbemerkt, ebenso wenn dieser selbst in scientia, als dann, wenn er in ignorantia der fehlerhaften Qualität sich befand. Allein unbeschadet dessen begründet doch diese ignorantia eine Abminderung der Entschädigungspflicht, die selbst nun dem Gesichtspunkte von §. 8 unter 4 unterfällt, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten aber hier mit in Betracht gezogen wird. Der Veräußerer haftet nämlich wegen der fehlerhaften Qualität im Falle der Kenntniß von solchen für allen Schaden des Erwerbers: für das quanti interest [130]), daher, da die Ausgleichung des Schadens in concreto sich bis zur Rescission des Contractes, somit im Besonderen bis zur Redhibition steigern kann, solchenfalls die a. emti gleiche Richtung und gleiches Ziel gewinnen kann, wie die a. redhibitoria [131]); dagegen in dem Falle der ignorantia solcher fehlerhaften Qualität haftet der Veräußerer nur für den Minderwerth der Sache [132]): das quanti minoris res est [133]), so daß diesfalls die

130) Quanti emtoris oder conductoris interest: Trebat. bei Marc. 4 Reg. (D. XVIII, 1, 45), Serv. Lab. und Sab. bei Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 2, 19. §. 1), Gai. 10 ad Ed. prov. (D. XVIII, 6, 9), Paul. 5 ad Plaut. (D. XVIII, 1, 57. §. 1); oder Quanti interest admonitum fuisse oder scisse oder non esse deceptum: Gai. 2 Aur. (D. XVIII, 6, 15), Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 13. §. 1), Paul. 5 ad Sab. (D. XIX, 1, 4. pr.), 33 ad Ed. (D. XIX, 1, 21. §. 2); oder detrimenta: Jul. 15 Dig. bei Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 13. pr.); oder damnum: Carac. im C. Just. IV, 58, 1.

131) Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 11. §. 5).

132) Paul. 33 ad Ed. (D. XIX, 1, 21. §. 1) läßt bei Verkauf von res hereditariae solche Haftung wegfallen; allein diese Ansicht steht isolirt. Andererseits giebt Cass. bei Ulp. 32 ad Sab. (D. XIX, 2, 19, §. 1) auch diesfalls die Klage auf das id quod interest.

133) Quanti minoris emisset emtor oder quanto minoris fuisset emturus: Jul. 15 Dig. bei Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 13 pr.), Ulp. cit. (D cit. §. 1), 80 ad Ed. (D. XXI, 1, 61).

a. emti insbesondere gleiche Richtung und gleiches Ziel gewinnt, wie die a. quanti minoris, zugleich aber auch dann, wenn das betreffende Object ganz werthlos ist, jenes quantum minus auf das volle pretium des Objectes oder auf einen Stellvertreter desselben sich erstrecken kann [134]), wogegen wieder bei der a. conducti dasselbe ebenso auf den gesammten Miethpreis [135]), wie auf Gewährung eines andern stellvertretenden und tauglichen Miethobjectes sich richten kann. [136])

Und zwar ist jene Steigerung des Maaßes der Haftung von dem quantum minus auf das quanti interest eine pönale: sie beruht auf der deceptio als dem betrügerischen Gebahren, dessen sich der Veräußerer schuldig macht, der wissentlich das Object von fehlerhafter Qualität hingiebt. [137]) Und daraus nun ergiebt sich als Consequenz, daß, während die Klage auf quantum minus durch die exc. doli elidirt wird, die ebenso im Falle der scientia des Klägers, wie des error non tolerabilis desselben ertheilt wird, die Klage auf quanti interest durch die exc. doli nur wegen scientia des Klägers elidirt wird oder daß, mit andern Worten, im ersteren Falle der error in qualitate ein tolerabilis sein muß, im letzteren Falle aber wegen des gegenüberstehenden dolus die Tolerabilität des error nicht erfordert wird. [138]) Die Theorie selbst aber von jener in iudicio eintretenden zwiefältigen Gestaltung der Klage [139]) wird ex professo vorgetragen von

---

134) Lab. bei Pomp. 9 ad Sab. (D. XIX, 1, 6. §. 4).

135) Serv. Lab. u. Sab. bei Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 2, 19. §. 1).

136) Sab. bei Pomp. 9 ad Sab. (s. A. 134.)

137) Vgl. Ulp. 32 ad Sab. (D. XIX, 1, 13. §. 3), und im Allgemeinen Ulp. 28 ad Sab. (D. XIX, 1, 1. §. 1): omnia enim, quae contra bonam fidem fiunt, veniunt in emti actionem, und Paul. 14 ad Plaut. (D. XIX, 1, 37): aequum est bonae fidei emtori alterius dolum non nocere. Eine analoge pönale Steigerung der Haftung für das Quantum der Bereicherung auf den Sachwerth und resp. das Interesse um des Dolus willen tritt ein bei den cond. ob. caus.: Voigt, Cond. ob caus. A. 253. 254.

138) Gai. 2 Aur. (D. XVIII, 6, 15); s. §. 15 unter A 1.

139) Indistinct erörtert beide Fälle Pomp. 31 ad Qu. Muc. (D. XVIII, 1, 66. pr.).

Jul. 15 Dig. bei Ulp. 32 ad Ed. (Dig. XIX, 1, 13. pr.): Julianus — inter eum, qui sciens quid aut ignorans vendidit, differentiam facit in condemnatione ex emto: ait enim, qui pecus morbosum aut tignum vitiosum vendidit, si quidem ignorans fecit, id tantum ex emto actione praestiturum, quanto minoris essem emturus, si id ita esse sciissem; si vero sciens reticuit et emtorem decepit, omnia detrimenta, quae ex ea emtione emtor traxerit, praestiturum iri. Sive igitur aedes vitio tigni corruerunt, aedium aestimationem, sive pecora contagione morbosi pecoris perierunt, quod interfuit idonee venisse erit praestandum;

Ulp. cit. (D. cit. §. 1): item qui furem vendidit aut fugitivum, si quidem sciens, praestare debebit, quanti emtoris interfuit non decipi; si vero ignorans vendiderit, circa fugitivum quidem tenetur, quanti minoris emturus esset, si eum fugitivum sciisset, circa furem non tenetur. Differentiae ratio est, quod fugitivum habere non licet et quasi evictionis nomine tenetur venditor, furem autem habere possumus, wozu vgl. Dig. cit. §. 3;

Carac. im C. Just. IV, 58, 1.: si non simpliciter, sed consilio fraudis servum tibi nescienti fugitivum vel alio modo vitiosum quis vendidit isque idem fugitivus abest, non solum in pretium servi venditorem conveniri, sed etiam damnum, quod per eum tibi accidit, competens iudex — praestari iubebit.

Und wie nun hierdurch jene Verschiedenheit der judiciellen condemnatio der Klage bekundet wird, so ergiebt sich aus Ulp. cit. auch noch die weitere Verschiedenheit, daß auch der Maaßstab des Wesentlichen der Fehlerhaftigkeit bei der Klage auf das quantum minus ein strengerer ist, als bei der Klage auf das quanti interest.

Im Besonderen nun gelangt diese Rechtsordnung zur Anwendung bei allen bon. fid. contr., welche eine Veräußerung oder die entgeldliche Uebertragung von Nutzungsbefugnissen vermitteln, somit bei emtio venditio, locatio conductio, pigno-

ris datio, Innominatcontract auf do ut facias oder ut des, sowie, wofür jedoch die Zeugnisse fehlen, dotis datio, fiducia und beziehentlich bei der societas. Hier allenthalben ist daher der Veräußerer mit Einschluß des locator verpflichtet, wesentliche Mängel des Rechtsobjectes dem Erwerber mit Einschluß des conductor dann anzuzeigen, wenn dieser in einem error in qualitate hinsichtlich jener Mängel sich befindet. Dafern aber Jener solche Anzeige unterläßt, so steht im Falle der emtio venditio insbesondere dem emtor die a. redhibitoria oder quanti minoris zu, insofern die fehlerhafte Qualität dem Thatbestande des ädilicischen Edictes unterfällt [140]), im Allgemeinen aber die Contractsklage. Und zwar

a. dafern der Veräußerer selbst die fehlerhafte Qualität des Objectes kannte, richtet sich diese Klage in iudicio auf das quanti interest, und so zwar

aa. bei der emtio venditio:

Trebat. u. Jul. bei Marc. 4 Reg. (D. XVIII, 1, 45), Ofil. bei Ulp. 2 ad Ed. Aed. cur. (D. XXI, 1, 38, §. 7), Juris auctores bei Mod. 5 Resp. (D. XIX, 1, 39), Vivian. bei Ulp. 1 ad Ed. Aed cur. (D. XXI, 1, 1. §. 9—11), Afric. 8 Quaest. (D. XXI, 1, 51. pr.), Gai. 2 Aur. (D. XVIII, 6, 15), 10 ad Ed. prov. (D. XVIII, 6, 9), Pomp. 9 ad Sab. (D. XIX, 1, 6. §. 4), Pap. 3 Resp. (D. XIX, 1, 41) [141]), Ulp. 28 ad Sab. (D. XIX, 1, 1. §. 1), 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 11. §. 5), wozu vgl. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 11. §. 1); 1 ad Ed. Aed. cur. (D. XXI, 1, 4. pr. §. 4), Paul. 5 ad Sab. (D. XIX, 1, 4. pr.), 11 ad Ed. (D. IV, 3, 18. §. 3), wozu vgl. Savigny, Syst. §. 357 unter 2; 33 ad Ed. (D. XIX, 1, 21. §. 1. 2), 5 ad Plaut. (D. XVIII, 1, 57. §. 1), Sent. rec. II, 17, 11.; Modest. 5 Resp. (D. XIX, 1, 39); vgl. A. 102;

bb. bei der locatio conductio:

Serv. Lab. u. Sab. bei Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX,

---

140) Schilling, Inst. §. 293 f—l. §. 294 a—g. §. 298. 299.

141) Hier ist zu lesen, wie in der Edit. societatis Aquilae, Venet. 1591: in venditione super annua pensatione propter aquaeductum.

2, 19. §. 1): si saltum pascuum locasti, in quo herba mala nascebatur, — si pecua vel demortua sunt vel etiam deteriora facta, quod interest praestabitur, si sciisti; vgl. Lab. 5 Post. (D. XIX, 2, 60. §. 9);

cc. bei der pignoris datio[142]):

Ulp. 28 ad Ed. (D. XIII, 7, 9. pr.): si rem alienam mihi debitor pignori dedit aut malitiose in pignore versatus sit, dicendum est locum habere contrarium iudicium;

Paul. 29 ad Ed. (D. XIII, 7, 16. §. 1): si rem alienam vel alii pignoratam vel in publicum obligatam dedit (sc. debitor pignori), tenebitur (sc. contraria pignoraticia actione). — — Sed utrum ita demum, si scit, an et si ignoravit? Et quantum — pertinet — — ad contrarium iudicium, ignorantia eum non excusat, ut Marc. lib. 6 Dig. scribit. Sed si sciens creditor accipiat vel alienum vel obligatum vel morbosum, contrarium ei non competit;

Marc. 4 Reg. (D. XIII, 7, 32);

dd. bei den Innominatcontracten, so bei der permutatio:

Aristo bei Paul. 5 ad Plaut. (D. XIX, 4, 2): quoniam permutatio vicina esset emtioni venditioni, sanum quoque, furtis noxisque solutum et non esse fugitivum servum praestandum, qui ex causa daretur[143]);

sowie bei dem pactum familiae herciscundae und communis dividundi:

Diocl. et Max. im C. Just. III, 38, 7.: si fratres vestri pro indiviso commune praedium citra vestram voluntatem obligaverunt et hoc ad vos secundum pactum divisionis nulla pignoris facta mentione pervenit, evictis partibus, quae ante divisionem sociorum fuerunt,

---

142 Eine Beschränkung statuirt Ulp. 11 ad Ed. (D. XIII, 7, 36. §. 1) dann, wenn eine bereits verhypothecirte res ohne Angabe dessen zum pignus gegeben wird, der noch nicht obligirte Werth des Objectes aber genugsam die letztere Schuldverbindlichkeit deckt.

143) In diesem Falle concurriren mit der a. praescr. verb. auch die ädilicischen Klagen: Ulp. 1 ad Ed. Aed. cur. (D. XXI, 1, 19. §. 5).

in quibus obligatio tantum consistit, —— quanti interest praescriptis verbis contra fratres agere potestis. Nam si fundi scientes obligationem dominium suscepistis, tantum evictionis promissionem solemnitate verborum vel pacto promissum probantes eos conveniendi facultatem habebitis.

Dahingegen dann, wenn der Veräußerer die fehlerhafte Qualität selbst nicht kannte, so sinkt nun die judicielle condemnatio der Contractsklage von dem id quod interest auf das quantum minus herab. Dies bekunden für

aa. die emtio venditio:

Lab. bei Pomp. 9 ad Sab. (D. XIX, 1, 6. §. 4), Nerat. bei Paul. 5 Plaut. (D. XVIII, 1, 57. pr.), wozu vgl. A. 66, u. bei Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 11. §. 7. 8), Jul. bei Marc. 4 Reg. (D. XVIII, 1, 45), Ulp. 80 ad Ed. (D. XXI, 1, 61), Paul. 33 ad Ed. (D. XIX, 1, 21. §. 2); vgl. A. 132;

bb. die locatio conductio:

Serv. Lab. u. Sab. bei Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 2, 19, §. 1): si saltum pascuum locasti, in quo herba mala nascebatur, si pecora vel demortua sunt vel etiam deteriora facta, —— si ignorasti, pensionem non petes; Sab. bei Pomp. 9 ad Sab. (D. XIX, 1, 6. §. 4);

cc. die pignoris datio:

Ulp. 28 ad Ed. und Paul. 29 ad Ed., oben unt. cc;

dd. die Innominatcontracte:

Arist. bei Paul. 5 ad Plaut. oben unter dd;

b. Kannte dagegen der Erwerber des Rechtsobjectes mit Einschluß des conductor seiner Seits die Mängel desselben, so daß solcher demnach nicht in einem error in qualitate bezüglich derselben sich befand, so fällt nun auf Grund dessen die Verpflichtung des Veräußerers zur Anzeige solcher Mängel hinweg, und der Contractsklage des Erwerbers wegen Unterlassung jener Anzeige tritt dann, ebenso wie den ädilicischen Klagen, die exc. doli des Veräußerers entgegen.[144]) Diese exc. doli

144) Der Gesichtspunkt der compensatio doli ergiebt in diesem Falle bei Paul. 5 ad Plaut. (D. XVIII, 1, 57. §. 3) eine abweichende processualische Ordnung.

aber wird bekundet zunächst bezüglich der a. redhibitoria und quanti minoris von Afric. 8 Quaest. (D. XXI, 1, 51. pr. §. 1), Pomp. 23 ad Sab. (D. XXI, 1, 48. §. 4);

bezüglich der Contractsklagen aber

aa. bei der a. emti von

Lab. bei Ulp. 76 ad Ed. (D. XLIV, 4, 4. §. 5), Afric. 8 Quaest. (XXI, 1, 51. pr.), Pomp. 9 ad Sab. (D. XVIII, 1, 13), Ulp. 28 ad Sab. (D. XIX, 1, 1. §. 1), Paul. 5 ad Plaut. (D. XVIII, 1, 57. §. 2), Diocl. et Max. im C. Just. IV, 49, 9.;

bb. bei der a. conducti von

Sab. bei Ulp. 53 ad Ed. (D. XXXIX, 2, 13. §. 6), Carac. bei Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 2, 15. §. 5.);

cc. bei der contraria pigneraticia a. von

Paul. 29 ad Ed. oben unter cc;

dd. bei der a. praescr. verb. von

Diocl. et Max. oben unter dd;

2. Dafern eine bestimmte Qualität des Rechtsobjectes dem Irrenden durch den bon. fid. contr. zugesichert worden ist, so greift nun, gleichgültig, ob jene Qualitäten wesentliche sind oder nicht, und gleichgültig ferner, ob der Promittent wegen dieser Qualitäten im Irrthum sich befand oder nicht, für den Acceptanten, der in error in qualitate sich befand, Klage auf Erfüllung des Contractes Platz und zwar bei emtio venditio insbesondere alternativ die ädilicischen Klagen [145]) oder die a. emti [146]), bei locatio conductio, pignoris datio und Innomitcontracten aber die Contractsklage [147]), gerichtet theils bei res

145) Gai. 1 ad Ed. Aed. cur. (D. XXI, 1, 18. pr.), Ulp. 1, 2. ad Ed. Aed. cur. (D. XXI, 1, 17. §. 20. fr. 19. §. 1 fr. 31. §. 1. fr. 38. §. 10), Marc. 4 Reg. (D. XXI, 1, 52).

146) Gai. 2 Aur. (D. XVIII, 6, 15), Pomp. 9 ad Sab. (D. XIX, 1, 6. pr. §. 4. 6), Ulp. 18. 32. 70 ad Ed. (D. XIX, 1, 34. 13. §. 3. 4. fr. 35), Paul. Sent. rec. II, 17, 6. Flor. 8 Inst. (D. XVIII, 1, 43. pr.), Diocl. et Max. im C. Just. IV, 49, 9. 12.

147) A. locati: Jav. 11 Epist. (D. XIX, 2, 51. §. 1); pignoraticia contraria: Paul. 3 Quaest. (D. XLVI, 1, 54); wegen a. praescr. verb. vgl. Ulp. 4 ad Ed. (D. II, 14, 7. §. 2), Paul. 5 Quaest. (D. XIX, 5, 5. §. 2).

fungibilis auf die Erfüllung des Contractes schlechthin und bei res non fungibilis auf die Erstattung der Werthsdifferenz, theils auf den durch die Nichterfüllung erwachsenen Schaden.

Dafern jedoch der Acceptant das Nichtvorhandensein der von dem Promittenten garantirten Qualität des Rechtsobjectes bei Abschluß des bon. fid. contr. bereits wußte, somit also nicht in error in qualitate sich befand, so tritt nun seiner obigen Klage wegen Prästation der garantirten Qualität die exc. doli des Promittenten gleichermaaßen wie unter 1 entgegen. Und dies bekundet bezüglich der a. emti

Lab. bei Ulp. 76 ad Ed. (D. XLIV, 4, 4. §. 5): si quis fugitivum esse sciens, emerit servum, etsi stipulatus fuerit fugitivum non esse, deinde agat ex stipulatu, non esse eum exceptione (sc. doli mali) repellendum, quoniam hoc convenit, quamvis ex emto actionem non haberet;

und ist nicht minder auch bezüglich der Klagen in A. 145 und 147 anzunehmen.

B. Bei der Tradition folgt der error in qualitate, insoweit er bereits in der causa obwaltet, dann wenn solche causa ein stricti iuris oder bonae fidei negotium ist, den bezüglich dieser geltenden Gesetzen (§. 14 unter II B). Ist dagegen solche causa von anderer Beschaffenheit oder concentrirt sich der error allein in der Tradition, so ist der wesentliche error in qualitate relevant und annullirt: die Tradition ist nichtig in ihrem dinglichen, wie solutorischen Effecte. Ein Beispiel des Irrthums über die Eigenthumszuständigkeit des Objectes [148]) bietet für den ersteren dieser beiden letzten Fälle

Ulp. 26 ad Ed. (D. XII, 4, 3. §. 8): illud tractat (sc. Celsus), an ille, qui se statuliberum putaverit, nec fecerit nummos accipientis, quoniam heredi dedit, quasi ipsius heredis nummos daturus, non quasi suos, qui utique ipsius fuerunt, acquisiti scilicet post libertatem

148) Nicht von einem Irrthume handelt Ulp. 16 ad Ed. (D. XXVII, 10, 10. §. 1); ebenso ist fern zu halten die den error in corpore betreffende Stelle: Pomp. bei Paul. 5 ad Sab. (D. XVIII, 1, 15. §. 2), wo nicht einfacher error, sondern dolus vorliegt.

ei ex testamento competentem? Et puto, si hoc animo dedit, non fieri ipsius.[149])

Dahingegen gehört nicht hierher

Ulp. 26 ad Ed. (D. XII, 4, 3. §. 8): quum tibi nummus meos quasi tuos do, non facio tuos, wozu vgl. Pomp. 19 ad Sab. (D. XLVII, 2, 44. §. 1): si rem meam quasi tuam tibi tradidero scienti meam esse, magis est furtum te facere, si lucrandi animo id feceris; denn indem hierbei der animus dominii transferendi Seitens des Tradenten gänzlich fehlt, vielmehr an Fälle wie Rückgabe eines vermeintlichen depositum oder dergl. zu denken ist, so beruht die Effectlosigkeit der Tradition in Bezug auf die Eigenthumsübertragung gar nicht auf dem Irrthum über die Eigenthumszuständigkeit des Objectes — was vielmehr ein ganz unwesentliches Moment ist, — als vielmehr auf der Abwesenheit der Absicht, Eigenthum zu übertragen, Seitens des Tradenten.[150])

C. Bei dem Testamente ist der Irrthum des Testator über die Qualität der von ihm vergabten Sache im Allgemeinen unwesentlich und somit irrelevant (vgl. bei A. 16. 17), und dies gilt als Regel auch von dem Irrthume, wonach der Testator

a. den fremden servus manumissus für seinen eigenen hält: Paul. 13 Resp. (D. XL, 5, 39. pr.);

b. bei dem Legate, dafern er

aa. seine eigene Sache für eine fremde hält: Inst. II, 20, 11.;

bb. eine res heredis für seine eigene hält: Pap. 19 Quaest. (D. XXXI, 1, 67. §. 8);

cc. die Sache eines Dritten für seine eigene hält, in dem Fall, daß das Legat der Gattin oder einem nahen Verwandten hinterlassen ist: Aristo bei Pomp. 4 Fideic. (D. XXXVI,

---

149) Dieses Vorkommniß dem Gesichtspunkte des Irrthumes über die Eigenthumszuständigkeit des Objectes, somit des error in qualitate zu unterstellen, ist gekünstelt, da weit näher liegt der Gesichtspunkt des error in causa, somit der condictio indebiti, oder etwa auch des error de condicione sua; vgl. Voigt, Cond. ob caus. 135 fg. A. 513. 566 u. unten §. 18 unter VI B.

150) Vgl. Voigt, a. O. A. 23. 24.

1, 72), Pomp. 5 ad Qu. Muc. (D. XXXIV, 2, 10), Sev. Alex. im C. Just. IV, 37, 10.

c. Dagegen ist relevant der Irrthum, wenn der Testator die Sache eines Dritten für seine eigene hält, in dem Falle, daß das Legat einem ferner Stehenden hinterlassen ist:

Constit. Divi Pii bei Pap. 19 Quaest. (D. XXXI, 1, 67. §. 8), Pomp. 2 ad Qu. Muc. (D. XXXII, 1, 85) und in Inst. II, 20, 4. Cai. Epit. II, 5, 2.[151])

Der Effect dieses error in qualitate aber ist Nullität.

§. 18.

Fortsetzung.

V. Bezüglich des error in condicione alterius[152]) tritt der allgemeine Satz an die Spitze, daß solcher bei Rechtsgeschäften regelmäßig intolerabilis sein wird, ausgenommen für den Erben in seiner Stellung zum Legatare:

Ulp. 24 ad Sab. (D. L, 17, 19): qui cum alio contrahit, vel est vel debet esse non ignarus condicionis eius; heredi autem hoc imputari non potest, quum non sponte cum legatariis contrahit.

Ist aber der error in condicione alterius relevant, so annullirt derselbe das Rechtsgeschäft, wie dies bekundet wird

A. für die traditio ex donationis causa bezüglich des Falles bei Ulp. 33 ad Sab. (D. XXIV, 1, 32. § 27), wo Jemand mit einem noch nicht mannbaren Mädchen eine demgemäß nichtige Ehe vollzieht und derselben Geschenke macht, und wo nun Lab., Pap. 10 Quaest. und Ulp. cit. dahin entscheiden: ut, si quidem praecesserint sponsalia, durent, quamvis iam uxorem esse putet, qui ducit; si vero non praecesserint, neque sponsalia esse, quoniam non fuerunt,

---

151) Dieser Satz geht aus von Neratius Priscus und wird durch Anton. Pius sancirt. Der Entscheidungsgrund ist: forsitan, si scisset alienam, non legasset: Inst. cit. und ähnlich Pap. cit.

152) Vgl. Thibaut, Versuche II, Abh. 4. no. III, Richelmann, a. O. §. 10. Vgl. auch §. 7 unter A. 2. §. 9 unter B.

neque nuptias, quod nuptiae esse non potuerunt. Ideoque si sponsalia antecesserint, valet donatio, si minus, nulla est, quia non quasi ad extraneam, sed quasi ad uxorem fecit.[153])

Dahingegen die Fälle, wo Jemand einen Anderen irrthümlich für seinen Gläubiger hält und an diesen das Debitum zahlt, ingleichen wo Jemand den Anderen irrthümlich für den procurator seines wahren oder vermeintlichen Gläubigers hält und an Jenen Namens des Letzteren zahlt, auch dieser Namens des Gläubigers die Zahlung entgegennimmt, ordnen sich zwar dem Gesichtspunkte des error in condicione alterius unter, sind aber von der römischen Jurisprudenz in die Sphäre der cond. indebiti überwiesen worden.[154])

B. Für das Testament und zwar

1. bezüglich der Exheredation, welche nichtig ist, dafern der Testator denjenigen, den er irrig für ein untergeschobenes Kind hält, enterbt, daher diesfalls das Notherbrecht Platz greift: Afric. 4 Qu. (D. XXVIII, 2, 14. §. 2), Ulp. 1 ad Sab. (D. XXIII, 2, 15).

2. bezüglich der Erbeinsetzung, wo

a. Nichtigkeit eintritt, dafern der Testator den irrig für einen Verwandten Gehaltenen zum Erben einsetzte:

Diocl. et Max. im C. Just. VI, 24. 7.: nec apud peregrinos fratrem sibi quisquam per adoptionem facere poterat.[155]) Quum igitur, quod patrem tuum vo-

---

153) Vgl. Valer. et Gall. im C. Just. V, 3, 5. IX, 9, 18., wo dolus, nicht error vorliegt.

154) Voigt, Cond. ob caus. A. 582. §. 75 unter B.

155) Der Fall ist der: ein röm. Bürger hat im Ausland einen röm. Bürger nach ius civile peregrinorum als Bruder adoptirt, daher die Adoption nach röm. Rechte nichtig ist: Voigt, Jus nat. II, §. 9. 90. Nach Savigny, Syst. III, 379. soll dagegen der Fall so sich stellen, daß ein Peregrine nach seinem ius civile Jemanden als Bruder adoptirt und dann Beide die röm. Civität erhalten haben. Allein diese Auffassung ist zunächst juristisch unhaltbar: denn diesfalls sind die betreffenden allerdings nicht Agnaten nach ius civile Rom. (Voigt, a. O. A. 79), immerhin aber doch Brüder; und sodann sachlich bedenklich: denn dann müßten die obigen Worte den Sinn haben, es könne überhaupt Niemand nach ius civile

luisse facere dicis, irritum sit, portionem hereditatis, quam is, adversus quem supplicas, velut adoptatus frater heres institutus tenet, restitui tibi praeses provinciae curae habebit; Val. et Gall. im C. Just. VI, 23, 5.

b. Eine singuläre Ordnung gilt jedoch dann, wenn der Testator das untergeschobene Kind, welches er irrig für das seinige hielt, zum Erben eingesetzt hat; denn dann wird dessen Erbportion nach einem Rescripte von Sev. Alex. u. Carac.[156]) ereptorium, demgemäß die Erbeinsetzung nicht nichtig, vielmehr die Portion gültig deferirt, wohl aber wegen Indignität des Erben demselben zu Gunsten des fiscus wieder entzogen wird[157]):

Gord. im C. Just. VI, 24, 4. Hermog. 6 Jur. Epit. (D. XLIX, 14, 46. pr.) vgl. Ulp. 41 ad Ed. (D. XXXVII, 10, 1. §. 11.)[158])

---

peregrinorum den Anderen als Bruder adoptiren, und damit steht gerade der betrachtete Fall in directem Widerspruche.

156) Ein Rescript Beider, welches von dem Irrthume in der Willenserklärung handelt, citirt Marc. 6 Inst. (D. XXXV, 1, 33, pr.) s. §. 4 unter A 2 b aa.

157) Die Fälle unter a und b werden von Savigny, Beil. VIII. no. XVII unter 2 B dem Gesichtspunkte des Irrthumes im Beweggrunde unterstellt. Dazu berechtigt allerdings Gord. cit.: non instituturus, si alienum nosset. Allein selbst diesfalls concurrirt doppelter Irrthum: in den Motiven und in der Willensbestimmung. Dagegen wird gar nicht der Motive gedacht von Hermog. und Ulp. citt., und ebensowenig von Diocl. et Max. u. Valer. et Gall. citt., ja bei Diocl. läßt vielmehr sich erkennen, daß hier gar nicht error in den Motiven vorlag, indem hier offenbar der Thatbestand so sich stellt, daß Jemand im Auslande von einem römischen Bürger Unterstützung in seiner Noth empfing, wegen der so geleisteten Dienste aus Dankbarkeit denselben als Bruder adoptirte und aus gleichem Motive zum Erben einsetzte, so daß gar nicht das Motiv, sondern einzig die Willensbestimmung irrig ist. Wenn somit die Rechtsregel an den error in der Willensbestimmung sich anknüpft, so darf sie auch da, wo mit solchem noch ein error in den Motiven concurrirt, nicht an den letzteren geknüpft werden. Und Gleiches gilt ad 1 bezüglich Afric. cit., wie Ulp. 1 ad Sab. cit. ergiebt.

158) Ulp. sagt: omnia perinde habenda, atque si heres scriptus non fuisset. Diese Worte besagen allerdings, daß die Erbeinsetzung nichtig sei, wie unter a. Allein wir haben hierin einen ungenauen Ausdruck an-

c. Endlich die Honorirung mit Legat oder die Erbeinsetzung eines fremden Sclaven, den man für frei hielt, macht weder nichtig nach dem Gesichtspunkte von §. 9 unter I B 1, noch gilt der Irrthum für wesentlich nach dem hier maaßgebenden Gesichtspunkte, wie dies bekundet Sev. Alex. im C. Just. VI, 24, 3. Doch aber treten zwei Ausnahmen von diesem Satze auf:

aa dafern der Testator dem für einen Freien gehaltenen und zum Erben eingesetzten Sclaven einen Anderen substituirt, so erhält der Substitut neben dem Herrn des Sclaven die Hälfte der Erbportion nach einem Rescript von Tiberius:

Pomp. 12 ex var. Lect. (D. XXVIII, 5, 41), Jul. 30 Dig. (D. XXVIII, 5, 40), Inst. II, 15, 4.,

bis sodann Sev. Alex. unter c cit. diesen Rechtssatz aufgab;

bb. dafern Jemand einem servus alienus eine militia ausgesetzt hat, ist das Fideicommiß gültig, wenn der Testator das alienum esse kannte, nichtig dagegen, dafern er hierüber im Irrthum war: Ulp. 2 Fideic. (D. XXXII, 1, 11. §. 16).

VI. Der relevante error in sua condicione annullirt, und so zwar

A. bei dem Testamente, wo solche Ordnung jedoch dem hier an die Spitze gestellten Principe: de statu suo dubitantes vel errantes testamentum facere non possunt[159]) mit unterfällt, welches selbst nun in den drei Fällen bekundet wird:

1. der Testator weiß nicht, ob er captivus hostium oder latrunculorum ist: Ulp. 1. Fideic. (D. XXXII, 1, 1. pr.);

2. der testamento manumissus weiß nicht um den Tod des Testator: Paul. 2 Reg. (D. XXVIII, 1, 14);

3. der Testator weiß nicht, ob er filiusfam. oder pater-

---

zuerkennen. Denn daß das betreffende Rescript des Sev. späteren Datums sei, als Ulp. 41 ad Ed., wie Savigny, a. O. 379. a. e. als möglich hinstellt, ist irrig, da Ulp. dies Buch erst unter Caracalla schrieb: Fitting, Alter der Schriften röm. Juristen 42.

159) Anton. Pius bei Ulp. 12 ad Ed. (D. XXVIII, 1, 15), Ulp. 10 ad Sab. (D. XXVIII, 3, 6. §. 8), Paul. 2 Reg. (D. XXVIII, 1, 14). Ganz parallel ist der Satz, daß der error de iure suo Antretung oder Ausschlagung der erbrechtlichen Succession annullirt: §. 7.

fam. ist: Arist. bei Marcell. 9 Dig. (D. XXIX, 7, 9), Ulp. fr. XX, 11.[160])

welche letzteren beiden Fälle jedoch dem §. 9 unter I A 1 a und b unterfallen.

B. Dahingegen der Fall, wo Jemand irrthümlich sich für den Schuldner eines Gläubigers hält und so als falsus debitor zahlt, unterfällt zwar dem Gesichtspunkte des error in sua condicione, ist aber von der röm. Jurisprudenz in die Sphäre der cond. indebiti überwiesen worden[161]); während wiederum der Fall, daß derjenige zahlt, welcher und weil er sich für einen Statuliber hält, während er Freier ist, dem Gesichtspunkte des error in qualitate rei unterstellt ist (A. 149).

Im Uebrigen vgl. noch §. 7 unter A 3., §. 9 unter A.

§. 19.

bb. Der Effect des nicht Dissens begründenden relevanten Irrthumes in der Willensbestimmung bei gerichtlichen Acten.

Der Effect des relevanten Irrthumes bei gerichtlichen Acten ist ausschließlich restit. in integr.[162]), und letztere greift wiederum wegen Irrthums ausschließlich bei solchen Acten Platz mit der doppelten Ausnahme, daß solches Rechtsmittel auch eintritt theils als ius speciale bei irrigem Antritt einer überschuldeten Erbschaft Seitens eines miles (A. 110), sowie dafern die rechtzeitige Erfüllung einer im Testamente gesetzten Potestativbedingung durch Unkenntniß derselben herbeigeführt, diese Unkenntniß selbst aber durch eine dem S. C. Silanianum entsprechende Verzögerung der Testamentseröffnung veranlaßt ist (§. 9 unter H a). Abgesehen von diesen beiden Ausnahmen greift jedoch die rest. in integr. nur bei gerichtlichen Acten Platz und zwar

---

160) Eine Ausnahme gilt diesfalls bezüglich des Soldaten: Ulp. Not. ad Marc. 9 Dig. cit., 45 ad Ed. (D. XXIX, 1, 11. §. 1. 2).

161) Voigt, Cond. ob caus. A. 582. §. 75 unter A.

162) Vgl. Savigny, Syst. Beil. VIII. no. XIX.

A. wegen Irrthum in der formula[163]) und zwar

1. in der certa intentio, nämlich

a. als plus petitio: hier wird nur in gewissen, im Edicte aufgezählten Fällen wegen des Irrthums rest. in integr. gegen das causa cadere gewährt: Gai. IV, 53. Inst. IV, 6, 33. Theoph. in h. l. vgl. Suet. Claud. 14. Sen. Ep. 48, 10;

b. als minus petitio: hier ist der Irrthum irrelevant: nur das minus wird litigiosum und der Nachforderung des Ausgelassenen tritt die dilatorische exc. litis dividuae entgegen: Gai. IV, 56.

2. in der jurisdictionellen condemnatio, nämlich

a. als plus petitio: hier ist der Irrthum relevant: es wird in allen solchen Fällen auf Grund des Edictes dem Beklagten rest. in int. ertheilt: Gai. IV, 57;

b. als minus petitio: hier ist der Irrthum irrelevant: trotz desselben bleibt das minus petitum maaßgebend für die judicielle condemnatio: Gai. IV, 57.

B. Wegen Irrthums bei der Klaganstellung, und zwar

1. wenn die Klage irrig wider den unrichtigen Beklagten erhoben ist; dann greift rest. in int. Platz

a. in dem Falle, daß die Klage irrthümlich wider den Pupillen falso tutore auctore erhoben ist, somit also ein Unbefugter seine Auctoritas für die Litiscontestation ertheilt, wo nun die Klage wider den Pupillen nach dem Edicte restituirt wird: Ulp. 12 ad Ed. (D. XXVII, 6, 1. §. 6)[164]);

b. in anderen geeigneten Fällen nach dem Ermessen des Prätors, so z. B. dafern die Klage irrthümlich wider den Mitschuldner allein erhoben ist, der sich fälschlich als Alleinschuldner bei interrogatio in iure ausgegeben hat und insolvent ist, wo nun die Klage wider die Mitschuldner restituirt wird: Jul. 4 ad Urs. Fer. (D. XI, 1, 18.).

---

163) Im Falle der Conception der demonstratio auf plus oder minus ist der error irrelevant: es treten die gleichen Folgen ein, als wenn wissentlich falsch geförmelt ist: Gai. IV, 58—61. Keller, Civilpr. §. 44 unter 5.

164) Vgl. Burchardi, Wiedereinsetzung § 21. Keller, Lit. Cont. §. 68. Civilpr. A. 928.

2. Wenn der Kläger unter mehreren concurrirenden Klagformeln irrig einer falschen sich bedient, so wird die richtige restituirt: Lab. bei Ulp. 29 ad Ed. (D. XV, 2, 1. §. 10).

3. Wenn der Kläger die demonstratio der richtigen Klagformel auf einen falschen Thatbestand concipirt, weil er über die causa der klagbar gemachten Obligation irrt, so wird wider die processualische Consumtion Restitution ertheilt: Jul. bei Ulp. 28 ad Ed. (D. XIV, 3, 13. pr.).[165])

4. Wenn der Kläger irrig ohne expressa causa geklagt, den Prozeß verloren, weil er in iudicio auf einen untauglichen Klaggrund sich stützte, und so nun die Klage schlechthin consumirt hat, während er in Wahrheit einen andern tauglichen Klaggrund hatte so wird nun für letzteren die Klage restituirt: Ulp. 75 ad Ed. (D. XLIV, 2, 11. pr.) vgl. Keller, Lit. Cont. 289. 580. Voigt, Cond. ob caus. §. 29. A. 216.

5. Wenn der Kläger eine zur Zeit ihm entgegenstehende dilatoria exceptio übersehen hatte, so wird nach späterem Wegfall dieser Exception ihm die consumirte Klage restituirt: Jul. 4 Dig. (D. XLIV, 7, 15.), Ulp. 13 ad Ed. (D. XLIV, 2, 2) vgl. Keller, Lit. Cont. 578.

6. Wenn der Kläger nach Ablauf des für die Klage gesetzten tempus utile geklagt hat, worüber s. §. 9 unter H c.

C. Wegen irrthümlicher Auslassung einer peremtorischen Exception wird nach dem Edicte bis zum ertheilten Urtheil Restitution ertheilt: §. 9 unter H d; wie

D. nicht minder wegen irriger Antwort auf die interrogatio in iure: Cels. bei Ulp. 22 ad Ed. (D. XI, 1, 11. §. 8. 12) und Ulp. cit. (D. cit. §. 10. 11.), Diocl. et Max. im C. Just. I, 18, 5.

---

165) Der Kläger hatte geklagt: Quod Aul. Agerius Sticho Num. Negidii servo, quem Num. Negidius merci oleariae exercendae institorem praeposuit, — — mercis oleariae gratia mutuam pecuniam dedit, konnte aber nicht beweisen, daß das Darlehn zu Waareneinkäufen verwendet worden war, worauf ihm die Klage mit der anderen demonstratio restituirt wurde: Quod Aul. Agerius Sticho Num. Negidii servo, quem Num. Negidius mutuis pecuniis accipiendis institorem praeposuit — — mutuam pecuniam dedit; wegen dieser Formeln selbst siehe Keller, Inst. 163.

E. Wegen Annahme eines für einen Freien gehaltenen Sclaven als Bürgen für eine Prozeßcaution wird im Wege der Restitution eine neue satisdatio erzwungen: Paul. 14 ad Ed. (D. II, 8, 8. §. 2).

F. Dafern bei der Imploration der separatio bonorum die Erbschaftsgläubiger im Irrthum über die Solvenz der hereditas sich befanden, so werden dieselben dagegen restituirt: Ulp. 64 ad Ed. (D. XLII, 6, 1. §. 17).

Dagegen greift nicht rest. in integr. Platz:

1. bei error in der judiciellen sententia: die Sentenz wird trotz des Irrthumes rechtskräftig, dafern nicht durch Appellation eine Emendation erzielt wird, welche jedoch bei error calculi wieder entbehrlich ist: §. 4 unter D. F;

2. bei Irrthum in den Executionsanträgen: der Magistrat hat den Fehler nach Maaßgabe dessen zu berichtigen, was actenkundig ist: Ulp. 1 Opin. (D. I, 18, 6. §. 1);

3. bei Irrthum in der petitio bon. poss.: dieselbe folgt nicht den Gesetzen der gerichtlichen Acte, als vielmehr der Rechtsgeschäfte;

4. dafern Jemand ein ihm angefallenes Erbtheil oder Legat selbst als caduc dem Aerar denuncirte und zwar irrthümlich dasselbe für caduc haltend, so war solche Delation ipso iure wirkungslos und bewirkte nicht den Anfall des Gutes an das Aerar: allein diese Delation fällt auch nicht in die Sphäre der Jurisdiction, als vielmehr einer magistratischen cura:

Fr. de Jur. Fisc. §. 2; Paul. 7 ad l. Jul. et Pap. (D. XLIX, 14, 13. §. 10), Callistr. 2 de Jur. Fisc. (D. XLIX, 14, 2. §. 7): complura sunt rescripta principum, quibus cavetur non obesse errorem cuique, quod ignotus iuris sui ipse se detulerit. Sed extat eorundem principum rescriptum, ex quo videtur posse defendi, ita demum non nocere cuiquam se detulisse, si ea persona sit, quae ignorare propter rusticitatem vel propter sexum femininum ius suum possit.

§. 20.

Der Effect im Allgemeinen des relevanten Irrthumes.

Der Effect, den der relevante Irrthum auf den von ihm beeinflußten Rechtsact ausübt, ist im großen Ganzen ein vierfacher:

I. Mitunter wirkt der Irrthum sanirend: dem Nichtigen Rechtsbeständigkeit oder doch einigen rechtlichen Effect verleihend. Dies ist die Ausnahme, welche eintritt in gewissen Fällen des Irrthumes in der causa eines Rechtserwerbmodus: §. 6 unter B 2 b, und in der Willensbestimmung bei nichtigen Rechtsacten: §. 9 unter I B 2. 3 b bb, c, d, und II.

II. In anderen Fällen dagegen wirkt der Irrthum annullirend: das an sich Rechtsbeständige zerstörend. Diese Nullität ist

A. eine nur relative bei Irrthum in der ausdrücklichen Verlautbarung des Willens bei einem Rechtsacte: hier wird die Willenserklärung durch den Irrthum zwar annullirt, allein es wird, insoweit es möglich, das Wahre an Stelle des Falschen gesetzt und zur Geltung gebracht, eine Maxime, die nach Möglichkeit und selbst künstlich über die angegebenen Gränzen hinaus extendirt ist: §. 4 unter A. 2. B. C.

B. absolute Nullität, wo der Rechtsact in seiner Rechtsbeständigkeit vernichtet wird, ohne daß etwas entsprechendes Anderes als gültig an seine Stelle träte. Dies ist der Fall:

1. bei Irrthum in den Motiven in den seltenen Ausnahmefällen, wo hier der error überhaupt Relevanz gewinnt: §. 5 unter A;

2. bei dem nicht Dissens erzeugenden Irrthume in der causa gewisser Rechtserwerbmodus: §. 6 unter B 1 b;

3. bei dem nicht Dissens erzeugenden Irrthume in der Willensbestimmung bei Rechtsgeschäften, ausgenommen jedoch den error in qualitate bei den bon. fid. contr. unter IV: §. 17. 18.

III. In noch anderen Fällen wirkt der Irrthum rescindirend: das an sich Rechtsbeständige widerruflich machend. Dieser ebenfalls persönliche Effect tritt gleichermaaßen auf

A. nur relativ zerstörend: der betreffende Act wird zwar auf Grund des Irrthums beseitigt, allein es wird auf der nämlichen Stelle einem neuen correcteren Acte der Raum offen gelassen. Dies ist der Fall da, wo rest. in integr. Platz greift, somit namentlich bei gerichtlichen Acten, wo nun zu jenem außerordentlichen Rechtsmittel gegriffen wird, weil mit regulärer Rechtsordnung nicht durchzukommen war: §. 19.

B. absolut zerstörend, wo der Rechtsact beseitigt wird, ohne daß etwas entsprechendes Anderes als gültig an seine Stelle träte. Dies ist der Fall bei gewissen Vorkommnissen des Irrthums in der causa eines Rechtserwerbmodus, wo nun die cond. indebiti oder furtiva oder auch in deren Vertretung die bon. fid. actio sammt allenthalben correspondirender exc. doli eingreift: §. 6 unter B 1 a.

IV. Ausnahmsweise wirkt der Irrthum einfach vitiirend: lediglich einen Entschädigungsanspruch begründend. Dies ist der Fall beim error in qualitate bei denjenigen bon. fid. contr., welche eine Veräußerung oder die entgeltliche Uebertragung von Nutzungsbefugnissen vermitteln, wo nur die bon. fid. a. sammt exc. doli eingreift: §. 17 unter IV. A.

Die singuläre Ordnung unter II B 3 aber, daß die bei vis und dolus versagte Nullität beim error Platz greift, beruht darauf, daß im römischen Rechte eine a. de errore nicht geschaffen war, dadurch aber das römische Recht zu jener Nullitätserklärung hingedrängt wurde.

Und ebenso wird die defensionsweise Geltendmachung des error gegenüber den bon. fid. actiones, neben der defensio ipso iure, von der exc. doli übernommen, wogegen die Exception dann, wenn sie einer condictio entgegentritt, ebensowohl als exc. doli auftreten[166]), wie zu einer eigenen exc. erroris in factum concepta sich gestalten kann: Pomp. 5 Sen. Cons. (D. XIV, 6, 20.), Inst. IV, 13, 1. Theoph. in h. l.

Die Replik jedoch, welche den error geltend macht, concipirt sich auch dann, wenn sie eine condictio aufrecht erhält,

166) Voigt, Cond. ob caus. A. 457.

als replicatio doli, so Pap. 9 Quaest. (D. XVI, 1, 7) und Ulp. 29 ad Ed. (D. XVI, 1, 6).

V. Dagegen ein eigener Effect ist dem relevanten error da nicht beizumessen, wo er

A. nur als Negative eines gesetzlich erforderten thatbeständlichen Momentes auftritt: als Mangel der scientia, die das Gesetz für den betreffenden Thatbestand erfordert. Und dies ist der Fall mit dem wesentlichen Irrthume bei widerrechtlichen Handlungen: §. 8, sowie mit dem Irrthume in §. 9 unt. H b;

B. Dissens erzeugt: §. 6 unter A. §. 10. 11, da diesfalls nicht an den Irrthum, als vielmehr an diesen Dissens der rechtliche Effect sich anknüpft;

C. als Ausschließungsgrund der stillschweigenden Willenserklärung auftritt: §. 4 unter A 1, da diesfalls der Irrthum durch Verkümmerung der Willensäußerung alles und jedes Eingreifen eines Rechtssatzes überhaupt verhindert.

Insbesondere aber zwischen der Nullität unter II B und unter V B waltet eine wesentliche Verschiedenheit ob: die erstere ist lediglich eine respective oder hypothetische im Sinne der Civilprocessualisten: nicht nur daß das Nichtige durch stillschweigendes oder ausdrückliches Anerkenntniß seiner Rechtsbeständigkeit Seitens des Interessenten d. h. Seitens des Irrenden selbst oder resp. des durch den Irrthum des Testator Geschädigten (§. 16) in der That auch Rechtsbeständigkeit gewinnt, kann auch nur von solchem Interessenten selbst, nicht aber von einem Andern die Nichtigkeit geltend gemacht und der Vortheil ihrer Folgewirkung in Anspruch genommen werden (vgl. §. 17 unter III 2 b). Dagegen die Nullität unter V B ist eine absolute (richtiger eine kategorische) in dem Sinne, daß sie unabhängig ist von einer Urgirung Seitens jenes Interessenten und so nun auch von dessen bei dem betreffenden Rechtsacte mitbetheiligten Gegenpart geltend gemacht werden kann.

Die Programme von Wächter: „Der gute Glaube, insbesondere bei der außerordentlichen Ersitzung des Eigenthumes", empfing ich erst, nachdem obiger Aufsatz bereits der Redaction dieser Zeitschrift behändigt war.